

Stadtverordnetenversammlung
Ausschuss für Schule, Jugend und Bildung



documenta-Stadt

An die
Mitglieder
des Ausschusses für Schule, Jugend und Bildung
der Stadtverordnetenversammlung

Kassel

Geschäftsstelle:
Büro der Stadtverordnetenversammlung

Rathaus, 34112 Kassel
Auskunft erteilt: Frau Butterweck
Tel. 05 61/7 87.12 24
Fax 05 61/7 87.21 82
E-Mail: Jutta.Butterweck@stadt-kassel.de

Kassel, 2. Oktober 2013

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur **15.** öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Schule, Jugend und Bildung lade ich ein für

**Mittwoch, 9. Oktober 2013, 17:00 Uhr,
Lesezimmer, Rathaus, Kassel.**

Tagesordnung:

- 1. Nutzungsordnung für das Schulträgernetz**
Vorlage des Magistrats
Berichtersteller/in: Stadträtin Anne Janz
- 101.17.1049 -
(gleichzeitig im Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung)
- 2. Satzung für die Inanspruchnahme von Angeboten der Kindertagesbetreuung für Kinder bis zur Einschulung der Stadt Kassel (Satzung Kita)**
Vorlage des Magistrats
Berichtersteller/in: Stadträtin Anne Janz
- 101.17.1082 -
(gleichzeitig im Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen und im Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung)
- 3. Satzung für die Inanspruchnahme von Angeboten für Grundschul Kinder der Stadt Kassel (Satzung Grundschul Kinder)**
Vorlage des Magistrats
Berichtersteller/in: Stadträtin Anne Janz
- 101.17.1083 -
(gleichzeitig im Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen und im Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung)
- 4. Bericht zur Umsetzung des Schulentwicklungsplans**
Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 7. Dezember 2009
Bericht des Magistrats
- 101.16.1459 -
- 5. Präsentation des Jugendamtes bei Volksfesten und Umzügen**
Antrag der CDU-Fraktion
Berichtersteller/in: Stadtverordneter Marcus Leitschuh
- 101.17.1034 -

- 6. Bericht zur Entwicklung der Joseph-von-Eichendorff-Schule**
Antrag der Fraktion Kasseler Linke
Berichtersteller/in: Stadtverordneter Simon Aulepp
- 101.17.1065 -
- 7. Kita Ausbau planen, Rechtsanspruch erfüllen**
Anfrage der Fraktion Kasseler Linke
Berichtersteller/in: Stadtverordneter Simon Aulepp
- 101.17.1066 -
- 8. Tätigkeit des Magistrats zum Schulstandort Joseph-von-Eichendorff-Schule**
Anfrage der Fraktion Kasseler Linke
Berichtersteller/in: Stadtverordneter Simon Aulepp
- 101.17.1084 -
- 9. Bewertung der Konzeptvorlage von "pro eichendorff"**
Anfrage der CDU-Fraktion
Berichtersteller/in: Stadtverordneter Marcus Leitschuh
- 101.17.1086 -
- 10. Bewertung der hervorragenden Arbeit des Jugendamtes beim Hessentag**
Anfrage der CDU-Fraktion
Berichtersteller/in: Stadtverordneter Marcus Leitschuh
- 101.17.1087 -
- 11. Was ist eine Verbundschule?**
Anfrage der CDU-Fraktion
Berichtersteller/in: Stadtverordneter Marcus Leitschuh
- 101.17.1088 -

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Martina van den Hövel-Hanemann
Vorsitzende

Für die Richtigkeit:

Jutta Butterweck

Kassel, 21. Oktober 2013

Niederschrift
über die **15. öffentliche Sitzung**
des Ausschusses für Schule, Jugend und Bildung
am Mittwoch, 9. Oktober 2013, 17:00 Uhr,
im Lesezimmer, Rathaus, Kassel

Anwesende:

Mitglieder

Dr. Martina van den Hövel-Hanemann, Vorsitzende, B90/Grüne
Anke Bergmann, 2. stellvertretende Vorsitzende, SPD
Dr. Rabani Alekuzei, Mitglied, SPD
Dr. Rainer Hanemann, Mitglied, SPD
Esther Kalveram, Mitglied, SPD (Vertretung für Kaja Börner)
Stefan Kurt Markl, Mitglied, SPD
Birgit Hengesbach-Knoop, Mitglied, B90/Grüne
Christine Hesse, Mitglied, B90/Grüne
Helga Weber, Mitglied, B90/Grüne
Marcus Leitschuh, Mitglied, CDU
Bodo Schild, Mitglied, CDU (Vertretung für Dr. Michael von Rüden)
Jutta Schwalm, Mitglied, CDU
Simon Aulepp, Mitglied, Kasseler Linke
Dr. Bernd Hoppe, Mitglied, Demokratie erneuern ab TOP 2

Teilnehmer mit beratender Stimme

Jörg-Peter Bayer, Stadtverordneter, Piraten
Oktay Belen, Vertreter des Ausländerbeirates

Magistrat

Anne Janz, Stadträtin, B90/Grüne

Schriftführung

Jutta Butterweck, Büro der Stadtverordnetenversammlung

Entschuldigt:

Donald Strube, Mitglied, parteilos

Verwaltung und andere Teilnehmer/-innen

Gabriele Steinbach, Schulverwaltungsamt
Judith Osterbrink, Jugendamt

Tagesordnung:

- | | | |
|----|---|-------------|
| 1. | Nutzungsordnung für das Schulträgenetz | 101.17.1049 |
| 2. | Satzung für die Inanspruchnahme von Angeboten der Kindertagesbetreuung für Kinder bis zur Einschulung der Stadt Kassel (Satzung Kita) | 101.17.1082 |
| 3. | Satzung für die Inanspruchnahme von Angeboten für Grundschul Kinder der Stadt Kassel (Satzung Grundschul Kinder) | 101.17.1083 |

4.	Bericht zur Umsetzung des Schulentwicklungsplans	101.16.1459
5.	Präsentation des Jugendamtes bei Volksfesten und Umzügen	101.17.1034
6.	Bericht zur Entwicklung der Joseph-von-Eichendorff-Schule	101.17.1065
7.	Kita Ausbau planen, Rechtsanspruch erfüllen	101.17.1066
8.	Tätigkeit des Magistrats zum Schulstandort Joseph-von-Eichendorff-Schule	101.17.1084
9.	Bewertung der Konzeptvorlage von "pro eichendorff"	101.17.1086
10.	Bewertung der hervorragenden Arbeit des Jugendamtes beim Hessentag	101.17.1087
11.	Was ist eine Verbundschule?	101.17.1088

Vorsitzende Dr. van den Hövel-Hanemann eröffnet die mit der Einladung vom 2. Oktober 2013 ordnungsgemäß einberufene 15. öffentliche Sitzung des Ausschusses für Schule, Jugend und Bildung, begrüßt die Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Zur Tagesordnung

Wegen eines Anschlusstermins von Frau Osterbrink, Amtsleiterin Jugendamt, wird einvernehmlich festgelegt, dass die Tagesordnungspunkte

- 5. Präsentation des Jugendamtes bei Volksfesten und Umzügen**
Antrag der CDU-Fraktion
- 101.17.1034 –

- 7. Kita Ausbau planen, Rechtsanspruch erfüllen**
Anfrage der Fraktion Kasseler Linke
- 101.17.1066 –

und

- 10. Bewertung der hervorragenden Arbeit des Jugendamtes beim Hessentag**
Anfrage der CDU-Fraktion
- 101.17.1087 –

nach den Tagesordnungspunkten 1, 2 und 3 zur Behandlung aufgerufen werden. Außerdem werden die Tagesordnungspunkte

- 6. Bericht zur Entwicklung der Joseph-von-Eichendorff-Schule**
Antrag der Fraktion Kasseler Linke
- 101.17.1065 –

- 8. Tätigkeit des Magistrats zum Schulstandort Joseph-von-Eichendorff-Schule**
Anfrage der Fraktion Kasseler Linke
- 101.17.1084 –

- 9. Bewertung der Konzeptvorlage von „pro eichendorff“**
Anfrage der CDU-Fraktion
- 101.17.1086 –

und

- 11. Was ist eine Verbundschule?**
Anfrage der CDU-Fraktion
- 101.17.1088 –

wegen Sachzusammenhangs gemeinsam zur Beratung aufgerufen, wobei hier der Tagesordnungspunkt 11 zuerst behandelt werden soll.

Vorsitzende Dr. van den Hövel-Hanemann stellt die Tagesordnung so fest.

1. **Nutzungsordnung für das Schulträgernetz**

Vorlage des Magistrats
- 101.17.1049 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Nutzungsordnung für das Schulträgernetz in der aus der Anlage zu dieser Vorlage ersichtlichen Fassung.“

Der Ausschuss für Schule, Jugend und Bildung fasst bei

Zustimmung: SPD, B90/Grüne, CDU

Ablehnung: --

Enthaltung: Kasseler Linke

Abwesend: FDP, Demokratie erneuern/Freie Wähler
den

Beschluss

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Dem Antrag des Magistrats betr. Nutzungsordnung für das Schulträgernetz, 101.17.1049, wird **zugestimmt**.

Berichterstatter/-in: Stadtverordnete Bergmann

2. **Satzung für die Inanspruchnahme von Angeboten der Kindertagesbetreuung für Kinder bis zur Einschulung der Stadt Kassel (Satzung Kita)**

Vorlage des Magistrats
- 101.17.1082 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Satzung für die Inanspruchnahme von Angeboten der Kindertagesbetreuung für Kinder bis zur Einschulung der Stadt Kassel (Satzung Kita) in der aus der Anlage zu dieser Vorlage ersichtlichen Fassung. Das Inkrafttreten der Satzung wird davon abhängig gemacht, dass das zuständige Finanzamt die Gemeinnützigkeit des Bereiches ‚Kindertagesstätten‘ weiterhin anerkennt.“

Stadträtin Janz begründet den Antrag und beantwortet mit Frau Osterbrink, Amtsleiterin Jugendamt, die Nachfragen der Ausschussmitglieder.

Der Ausschuss für Schule, Jugend und Bildung fasst bei
Zustimmung: SPD, B90/Grüne, CDU
Ablehnung: Kasseler Linke
Enthaltung: Demokratie erneuern/Freie Wähler
Abwesend: FDP
den

Beschluss

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Dem Antrag des Magistrats betr. Satzung für die Inanspruchnahme von Angeboten der Kindertagesbetreuung für Kinder bis zur Einschulung der Stadt Kassel (Satzung Kita), 101.17.1082, wird **zugestimmt**.

Berichterstatter/-in: Stadtverordnete Weber

3. Satzung für die Inanspruchnahme von Angeboten für Grundschul Kinder der Stadt Kassel (Satzung Grundschul Kinder)

Vorlage des Magistrats
- 101.17.1083 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Satzung für die Inanspruchnahme von Angeboten für Grundschul Kinder der Stadt Kassel (Satzung Grundschul Kinder) in der aus der Anlage zu dieser Vorlage ersichtlichen Fassung.

Das Inkrafttreten der Satzung wird davon abhängig gemacht, dass das zuständige Finanzamt die Gemeinnützigkeit des Bereiches ‚Kindertagesstätten‘ weiterhin anerkennt.

Der Ausschuss für Schule, Jugend und Bildung fasst bei
Zustimmung: SPD, B90/Grüne, CDU
Ablehnung: Kasseler Linke
Enthaltung: Demokratie erneuern/Freie Wähler
Abwesend: FDP
den

Beschluss

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Dem Antrag des Magistrats betr. Satzung für die Inanspruchnahme von Angeboten für Grundschul Kinder der Stadt Kassel (Satzung Grundschul Kinder), 101.17.1083, wird **zugestimmt**.

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Leitschuh

5. Präsentation des Jugendamtes bei Volksfesten und Umzügen

Antrag der CDU-Fraktion

- 101.17.1034 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Magistrat wird aufgefordert zu prüfen, wie die Einrichtungen des Jugendamtes der Stadt Kassel auch in Zukunft bei Umzügen (Zissel, Kirmes etc.) die Jugendarbeit der Stadt Kassel präsentieren können. Ziel ist, dass wie beim Hessentagsumzug, diese Möglichkeit der direkten Öffentlichkeitsarbeit genutzt wird.

Das Ergebnis der Prüfung ist der Stadtverordnetenversammlung bis zum Frühjahr 2014 vorzulegen.

Stadtverordneter Leitschuh, CDU-Fraktion, begründet den Antrag seiner Fraktion.

Der Ausschuss für Schule, Jugend und Bildung fasst bei

Zustimmung: einstimmig

Ablehnung: --

Enthaltung: Kasseler Linke, Demokratie erneuern/Freie Wähler

Abwesend: FDP

den

Beschluss

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Dem Antrag der CDU-Fraktion betr. Präsentation des Jugendamtes bei Volksfesten und Umzügen, 101.17.1034, wird **zugestimmt**.

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Aulepp

7. Kita Ausbau planen, Rechtsanspruch erfüllen

Anfrage der Fraktion Kasseler Linke

- 101.17.1066 -

Anfrage

Wir fragen den Magistrat:

1. Wie viele U3 Betreuungsplätze sind zum 1.8.2013 in der Stadt Kassel in Anspruch genommen worden?
2. Gibt es darüber hinaus Anmeldungen für U3 Kinder, die keinen gewünschten Wohnort oder der Arbeitsstätte nahen Betreuungsplatz erhalten haben?
3. Von der Fachverwaltung des Jugendamts kam der Hinweis, dass perspektivisch mit einer Bedarfsquote von 50 – 60% (momentan erreicht sind 35%) gerechnet wird. Bis wann ist mit diesem Nachfrageanstieg zu rechnen?
4. Wie viele Plätze müssen jedes Jahr neu geschaffen werden um diese Quote erreichen zu können?
5. Der bisherige Ausbau von U3 Plätzen ist nach Aussage der Dezernentin Anne Janz kostengünstig durch die Schaffung von Raumkapazitäten durch die Verlagerung von

- Hortplätzen von den Kitas in die Schulen geschafft worden. Welches Potential an U3 Plätzen kann künftig dadurch noch geschaffen werden?
6. Welche Mittel für Gebäudeinvestitionen und Betriebskosten müssen jährlich zusätzlich bereitgestellt werden um bei einer steigenden Nachfrage nach U3 Plätzen den Rechtsanspruch befriedigen zu können?
 7. Hält der Magistrat einen Betreuungsentwicklungsplan analog zur Schulplanung für sinnvoll?

Stadträtin Janz beantwortet die Anfrage und die weiteren Nachfragen. Eine schriftliche Antwort zur Niederschrift wird zugesagt.

Vorsitzende Dr. van den Hövel-Hanemann erklärt die Anfrage nach Beantwortung durch Stadträtin Janz für erledigt.

10. Bewertung der hervorragenden Arbeit des Jugendamtes beim Hessentag
Anfrage der CDU-Fraktion
- 101.17.1087 -

Anfrage

Wir fragen den Magistrat:

1. Wie wird die hervorragende Arbeit des Jugendamtes beim Hessentag bewertet?
2. Kann das Jugendamt aus den gemachten Erfahrungen fruchtbare Konsequenzen für die weitere Arbeit ziehen?

Die Anfrage wird von Frau Osterbrink, Amtsleiterin Jugendamt, beantwortet.

Nach Beantwortung durch Frau Osterbrink, Amtsleiterin Jugendamt, erklärt Vorsitzende Dr. van den Hövel-Hanemann die Anfrage für erledigt.

4. Bericht zur Umsetzung des Schulentwicklungsplans
Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 7. Dezember 2009
Bericht des Magistrats
- 101.16.1459 -

Beschluss

Der Magistrat wird aufgefordert, über die Umsetzung des Schulentwicklungsplans in der am 25.01.2010 (7. Fortschreibung) zu beschließenden Fassung im Abstand von 6 Monaten mit jeweils zu vereinbarenden Schwerpunktsetzung im Ausschuss für Schule, Jugend und Bildung zu berichten.

Frau Steinbach, Amtsleiterin Schulverwaltungsamt, berichtet u.a. über zusätzliche Stellenzuweisung, Inklusion und Übergangszahlen von Klasse 4 nach 5. Sie sagt schriftliche Unterlagen zum Protokoll zu. Stadträtin Janz weist darauf hin, dass auch die Ausschussmitglieder Wünsche zu Themenschwerpunkten für die Berichterstattung äußern können.

Die Mitglieder nehmen den Bericht von Frau Steinbach, Amtsleiterin Schulverwaltungsamt, zur Kenntnis.

Die Tagesordnungspunkte 6, 8, 9 und 11 werden gemeinsam zur Beratung aufgerufen und getrennt zur Abstimmung gestellt, wobei die Anfrage unter TOP 11 zunächst beantwortet wird.

11. Was ist eine Verbundschule?

Anfrage der CDU-Fraktion
- 101.17.1088 -

Anfrage

Wir fragen den Magistrat:

1. Was bedeutet die im Erlass des Hessischen Kultusministeriums zur 8. Teilfortschreibung des Schulentwicklungsplanes für die Joseph-von-Eichendorff-Schule als Möglichkeit nach einer Auflösung vorgetragene Bildung als Verbundschule?
2. Wie ist so eine Schule organisiert?
3. Was bedeutet dies für die Schulstandorte?
4. Wie bewertet der Magistrat die Vor- und Nachteile einer solchen Schulorganisation?
5. Welche Schulen kämen für eine Verbundlösung mit der Joseph-von-Eichendorff-Schule überhaupt in Frage, bzw. mit welchen Schulen hat der Magistrat in diesem Sinne Kontakt aufgenommen?

Stadträtin Janz und Frau Steinbach, Amtsleiterin Schulverwaltungsamt, beantworten die Anfrage.

Vorsitzende Dr. van den Hövel-Hanemann erklärt die Anfrage nach Beantwortung durch Stadträtin Janz und Frau Steinbach, Amtsleiterin Schulverwaltungsamt, für erledigt.

6. Bericht zur Entwicklung der Joseph-von-Eichendorff-Schule

Antrag der Fraktion Kasseler Linke
- 101.17.1065 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Magistrat wird aufgefordert, in jeder der nächsten Sitzungen des Schulausschusses über den aktuellen Stand der Entwicklungen der Joseph von Eichendorff Schule zu berichten.

Stadtverordneter Aulepp, Fraktion Kasseler Linke, begründet. Nachfragen werden von Stadträtin Janz beantwortet.

Der Ausschuss für Schule, Jugend und Bildung fasst bei
Zustimmung: einstimmig
Ablehnung: --
Enthaltung: --
Abwesend: FDP
den

Beschluss

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Dem Antrag der Fraktion Kasseler Linke betr. Bericht zur Entwicklung der Joseph-von-Eichendorff-Schule, 101.17.1065, wird **zugestimmt**.

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Dr. Hoppe

- 8. Tätigkeit des Magistrats zum Schulstandort Joseph-von-Eichendorff-Schule**
Anfrage der Fraktion Kasseler Linke
- 101.17.1084 -

Anfrage

Wir fragen den Magistrat:

Was hat der Magistrat bisher unternommen, um den Beschluss zum Schulstandort Josef-von-Eichendorff-Schule (101.17.1015) umzusetzen, insbesondere zur Ziffer 2

"Gleichzeitig wird der Magistrat aufgefordert, zur Sicherung des Schulstandortes der Joseph-von-Eichendorffschule weiterhin alle Möglichkeiten der Bildung einer Verbundschule mit anderen Schulen, auch unter Einbeziehung des Landkreises Kassel, zu prüfen, ohne andere Schulstandorte zu gefährden."

Stadträtin Janz informiert die Ausschussmitglieder über die bisher erfolgten Schritte.

Nach Beantwortung durch Stadträtin Janz erklärt Vorsitzende Dr. van den Hövel-Hanemann die Anfrage für erledigt.

- 9. Bewertung der Konzeptvorlage von "pro eichendorff"**
Anfrage der CDU-Fraktion
- 101.17.1086 -

Anfrage

Wir fragen den Magistrat:

Wie bewertet der Magistrat die von der Gruppe „pro eichendorff“ erstellte Konzeptskizze zur Einrichtung einer Verbundschule mit der Joseph-von-Eichendorff-Schule und der Carl-Schomburg-Schule?

Konzeptskizze der Gruppe „pro eichendorff“:

1. Die Zeit bis zum 31.10.2014 verbleibt den von der Schließung betroffenen kooperativen Gesamtschulen Joseph-von-Eichendorff-Schule (JvES), Schule Hegelsberg und Carl-Schomburg-Schule (CSS) uneingeschränkt von Aufnahmebeschränkungen und bestandsbedrohenden Schreiben an die Eltern, um nach ihrem jeweiligen Schulprofil zu werben und Eltern zur Anmeldung zu gewinnen. Kein Grundschullehrer und kein Erziehungsberechtigter soll davon ausgehen müssen, dass einer der Standorte geschlossen wird.
2. In die planerische Grundlage der Fortschreibung des Schulentwicklungsplanes ist die Errichtung von Verbundschulen aufzunehmen.
3. Anzustreben ist favorisiert eine Verbundschule zwischen der Joseph-von-Eichendorff-Schule und der Carl-Schomburg Schule. Andere Konstellationen bleiben möglich.
4. Nach eingehender Information und Diskussion mit den Kollegien beider Schulen sollte wie folgt verfahren werden:
 - a) Der Carl-Schomburg-Schule wird die Funktion der Stammschule mit dem Verwaltungsstandort übertragen, an der Joseph-von-Eichendorff-Schule wird die Außenstelle dieser Verbundschule eingerichtet.
 - b) Beide Schul-Standorte verbleiben an ihren bisherigen Standorten Josephstr.18 bzw. Eichwaldstr. 108 in Kassel.
 - c) Das bisherige kooperative Schulangebot bleibt an beiden Standorten erhalten.
 - d) Die Förderstufen werden eigenständig unter der Bezeichnung „Förderstufe CSS“ und „Förderstufe JvES“ geführt und organisiert.
 - e) Die Schulleitung der CSS wird unter Einbeziehung des Förderstufenleiters der Eichendorffschule neue, alleinige Schulleitung beider Verbundschulen.
 - f) Der Lehrkörper beider Standorte verschmilzt zu einem Kollegium und wählt einen Personalrat. Eltern- und Schülerschaft organisieren sich analog.
 - g) Die beiderseitigen Schulprofile bleiben erhalten und werden am jeweiligen Standort gepflegt und ausgebaut. Übergreifende Angleichungen an beide Standorte sind wünschenswert.
 - h) Die Schüleranmeldungen richten die Eltern an den von ihnen gewünschten Standort.
 - i) Die Entscheidungen über Angelegenheiten der inneren Schulorganisation werden entsprechend der Schülerströme, die sich aus den Anmeldungen der Eltern ergeben, von der gemeinsamen Schulleitung für beide Standorte getroffen. Im Bedarfsfall wird an einem Standort die Beschulung zusammengefasst, um den Unterricht ausschließlich dort durchzuführen.
5. In jedem Falle sollte die planerische Grundlage der 8. Fortschreibung der Schulentwicklung in Kassel alle drei genannten Standorte erhalten, den der heutigen Hegelsbergschule, den der heutigen Carl-Schomburg-Schule und den der heutigen Joseph-von-Eichendorff-Schule.“

Stadträtin Janz erläutert die Sichtweise des Magistrats und beantwortet die weiteren Nachfragen.

Vorsitzende Dr. van den Hövel-Hanemann erklärt die Anfrage nach Beantwortung durch Stadträtin Janz für erledigt.

Ende der Sitzung: 19:06 Uhr

Dr. Martina van den Hövel-Hanemann
Vorsitzende

Jutta Butterweck
Schriftführerin

Vorlage Nr. 101.17.1049

Nutzungsordnung für das Schulträgernetz

Berichtersteller/-in: Stadträtin Anne Janz

Mitberichtersteller/-in: Oberbürgermeister Bertram Hilgen

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Nutzungsordnung für das Schulträgernetz in der aus der Anlage zu dieser Vorlage ersichtlichen Fassung.“

Begründung:

Der Aufbau des Schulträgernetzes befindet sich in der Umsetzung. Die vorgelegte Nutzungsordnung soll die sichere Nutzung der zur Verfügung gestellten IT-Infrastruktur für die Verwaltungsarbeiten in den Kasseler Schulen gewährleisten.

Der Entwurf wurde mit dem Staatlichen Schulamt für den Landkreis und die Stadt Kassel abgestimmt.

Der Magistrat hat die Vorlage in seiner Sitzung vom 19.08.2013 beschlossen.

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister

NUTZUNGSORDNUNG

für das Schulträgernetz

vom

Präambel

Diese Nutzungsordnung soll die störungsfreie, ungehinderte und sichere Nutzung der Kommunikations- und Informationsverarbeitungs-Infrastruktur des Schulträgernetzes der Stadt Kassel gewährleisten. Die Stadt Kassel (i. F. Schulträger) verarbeitet im Schulträgernetz die Verwaltungsdaten der Schulen in Trägerschaft der Stadt Kassel (Schulverwaltungsnetz). Sie ist somit Auftragnehmer nach § 4 HDSG und befolgt die damit verbundenen Gesetzesvorgaben. Die jeweilige Schule bleibt die Daten verarbeitende Stelle im Sinne des Hessischen Datenschutzgesetzes und schließt mit der Stadt Kassel darüber einen Vertrag. Nach § 88 HSchG bleibt der Schulleiter/die Schulleiterin gegenüber möglichen Betroffenen, dem Hessischen Kultusministerium und dem Schulträger Stadt Kassel dafür verantwortlich, dass allen datenschutzrechtlichen Vorschriften, Vorgaben und Notwendigkeiten Rechnung getragen wird.

Die Nutzungsordnung orientiert sich an den gesetzlich festgelegten Regelungen zur IT-Sicherheit und Datenschutz in Schulverwaltungen. Sie stellt Grundregeln für einen ordnungsgemäßen Betrieb der Infrastruktur auf und regelt das Nutzungsverhältnis zwischen den Nutzungsberechtigten der Kasseler Schulen und dem Schulträger. Ergänzungen zu dieser Nutzungsordnung können durch den Schulträger definiert werden.

§ 1

Geltungsbereich

Diese Nutzungsordnung gilt für die Nutzung der Kommunikations- und Informationsverarbeitungs-Infrastruktur des Schulträgernetzes der Stadt Kassel. Unter den Begriff der Informationstechnischen Ressourcen (IT-Ressourcen) fallen die Datenverarbeitungsanlagen nebst den darauf ausgeführten Rechnerprogrammen sowie das gesamte damit verbundene Datennetz.

§ 2

Nutzungsberechtigung und Zulassung zur Nutzung

(1) Nutzungsberechtigt sind die Schulleitungen und Verwaltungsfachkräfte der Kasseler Schulen.

(2) Zur Nutzung der IT-Ressourcen gemäß § 1 können zugelassen werden:

- a) Schulleiter/innen der Schulen,
- b) Konrektoren der Schulen

- 2 -

- 2 -

- c) Weitere Lehrkräfte nach § 87 Abs.1 des Hess. Schulgesetzes, wenn die jeweilige Schulleitung eine dienstliche Notwendigkeit auf den Datenzugriff des Schulverwaltungsnetzes erklärt.
- d) Verwaltungsfachkräfte und Schulsekretäre/innen der jeweiligen Schule.

- (3) Die Zulassung zur Nutzung der IT-Ressourcen erfolgt durch ausdrückliche Erteilung einer Nutzungserlaubnis mit Zuweisung einer Nutzungskennung durch den Schulträger. Diese Nutzungserlaubnis wird in der Regel schriftlich auf Antrag des Nutzungsberechtigten - unter Anerkennung der geltenden Nutzungsordnung - erteilt. Die Nutzung kann zeitlich befristet werden.
- (4) Der Antrag auf Nutzungserlaubnis wird für Landesbedienstete über die Schulleitung gestellt. Ein Formular wird vom Schulträger zur Verfügung gestellt.
- (5) Zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen und störungsfreien Betriebes kann die Nutzungserlaubnis mit einer Begrenzung der IT-Ressourcennutzung sowie mit anderen nutzungsbezogenen Bedingungen und Auflagen verbunden werden. Wenn die Kapazitäten der IT-Ressourcen nicht ausreichen, um allen Nutzungsberechtigten gerecht zu werden, können die Betriebsmittel für die einzelnen Nutzungsberechtigten entsprechend kontingentiert werden, da die Zulassung nur im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten erfolgen kann.

§ 3

Rechte und Pflichten der Nutzungsberechtigten

- (1) Die Nutzungsberechtigten haben das Recht, die IT-Ressourcen gemäß § 1 nach Maßgabe der geltenden Nutzungsordnung zu nutzen.
- (2) Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet,
 - a) die Vorgaben der Nutzungsordnung zu beachten und die Grenzen der Nutzungserlaubnis einzuhalten,
 - b) alles zu unterlassen, was den ordnungsgemäßen Betrieb der IT-Ressourcen stört,
 - c) die IT-Ressourcen des Schulträgers sorgfältig und schonend zu behandeln. Die Nutzer sind nicht berechtigt, vom Schulträger eingesetzte Hardware eigenmächtig zu verändern, auszutauschen, zu ergänzen oder zu entsorgen.
 - d) ausschließlich mit den Nutzungskennungen zu arbeiten, deren Nutzung ihnen im Rahmen der Zulassung gestattet wurde,
 - e) dafür Sorge zu tragen, dass Dritte keine Kenntnis von den Passwörtern erlangen, sowie Vorkehrungen zu treffen, damit unberechtigten Personen der Zugang zu den IT-Ressourcen des Schulträgers verwehrt wird; dazu gehört auch der Schutz des Zugangs durch ein geheim zu haltendes und geeignetes, d. h. nicht einfach zu erratendes Passwort, das regelmäßig verändert wird,

- f) fremde Nutzungskennungen und Passwörter weder zu ermitteln noch zu nutzen,
 - g) keinen unberechtigten Zugriff auf Informationen anderer Nutzungsberechtigter zu nehmen und unberechtigt bekannt gewordene Informationen nicht ohne Genehmigung weiterzugeben, selbst zu nutzen oder zu verändern,
 - h) bei der Benutzung von Software, Dokumentationen und anderen Daten die gesetzlichen Vorgaben, insbesondere zum Urheberrechtsschutz, einzuhalten und die Lizenzbedingungen, unter denen Software, Dokumentationen und Daten vom Schulträger zur Verfügung gestellt werden, zu beachten,
 - i) bereitgestellte Software, Dokumentationen und Daten weder zu kopieren noch an Dritte weiterzugeben, sofern dies nicht ausdrücklich erlaubt ist, noch zu anderen als den erlaubten Zwecken zu nutzen,
 - j) dem Schulträger auf Verlangen in begründeten Einzelfällen - insbesondere bei begründetem Missbrauchsverdacht - zur Störungsbeseitigung und zu Kontrollzwecken Auskünfte über Programme und benutzte Methoden zu erteilen sowie Einsicht in die Programme zu gewähren,
 - k) eine Verarbeitung personenbezogener Daten mit dem Schulleiter/der Schulleiterin abzustimmen und - unbeschadet der eigenen datenschutzrechtlichen Verpflichtungen der Nutzungsberechtigten - die vorgeschlagenen Datenschutz- und Datensicherheitsvorkehrungen zu berücksichtigen und
 - l) den Wegfall der Voraussetzungen zur Nutzung der Dienste nach § 2 Abs. 2 umgehend dem Schulträger mitzuteilen.
- (3) Auf die folgenden Straftatbestände wird besonders hingewiesen:
- a) Ausspähen von Daten (§ 202 a StGB)
 - b) Datenveränderung (§ 303 a StGB) und Computersabotage (§ 303 b StGB)
 - c) Computerbetrug (§ 263 a StGB)
 - d) Verbreitung pornographischer Darstellungen (§ 184 StGB), insbesondere Abruf oder Besitz kinderpornographischer Darstellungen (§ 184 Abs. 5 StGB)
 - e) Verbreitung von Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen (§ 86 StGB) und Volksverhetzung (§ 130 StGB)
 - f) Ehrdelikte wie Beleidigung oder Verleumdung (§§ 185 ff. StGB)
 - g) Strafbare Urheberrechtsverletzungen, z. B. durch urheberrechtswidrige Vervielfältigung von Software (§§ 106 ff. Urhebergesetz).

- (4) Vom Schulträger für schulische Verwaltungsarbeit zur Verfügung gestellte IT-Ressourcen dürfen nicht für private Zwecke genutzt werden. Private Hardware und Software dürfen grundsätzlich nicht zur Erledigung schulischer Verwaltungsarbeit genutzt werden. Eine Ausnahme bildet die Nutzung von Rechnern am häuslichen Arbeitsplatz der Lehrkräfte. Sofern eine Lehrkraft mit begründeter dienstlicher Notwendigkeit Zugriff auf das Schulträgernetz beantragt, sind die Bestimmungen des Erlasses zur Verarbeitung personenbezogener Daten am häuslichen Arbeitsplatz der Lehrkraft, AZ: I.7-000.256.000-00027, grundlegend zu beachten, insbesondere die dort genannten Bedingungen hinsichtlich der Anforderungen an IT-Sicherheit und Datenschutz.

Der Antrag auf einen häuslichen Arbeitsplatz ist schriftlich auf der Basis der Anlage des Erlasses über den Schulleiter/ die Schulleiterin beim Schulträger zu stellen.

- (5) Von den im Schulträgersnetz eingerichteten Postfächern darf keine automatisierte Weiterleitung der Mails an private Postfächer außerhalb des Schulverwaltungsnetzes erfolgen.

§ 4

Ende der Nutzungsberechtigung

- (1) Mit dem Ende der Nutzungsberechtigung ist der Schulträger grundsätzlich berechtigt und verpflichtet, die Nutzerkennung und die persönlichen Daten zu löschen. Es obliegt den Nutzerinnen und Nutzern, rechtzeitig vor Ende der Nutzungsberechtigung persönliche Daten zu löschen.
- (2) Die Nutzungsberechtigung endet insbesondere mit dem Ausscheiden aus dem Dienst der jeweiligen Schule oder der Stadtverwaltung.

§ 5

Ausschluss von der Nutzung

- (1) Einzelne Nutzungsberechtigte können vorübergehend oder dauerhaft in der Benutzung der IT-Ressourcen beschränkt oder hiervon ausgeschlossen werden, wenn sie
 - a) schuldhaft gegen die geltende Nutzungsordnung, insbesondere gegen die in § 3 aufgeführten Pflichten, verstoßen,
 - b) die IT-Ressourcen für strafbare Handlungen (vgl. insbesondere § 3 Abs. 3) missbrauchen,
 - c) beim Schulträger oder Dritten durch sonstiges Verhalten bei der Nutzung der IT-Ressourcen Nachteile verursachen oder die Gefahr eines Schadenseintritts zu befürchten ist, oder durch die Art und Weise der Nutzung dem Ansehen der Stadt Kassel schwerwiegend schaden.
- (2) Die Maßnahmen nach Absatz 1 sollen erst nach vorheriger erfolgloser Abmahnung erfolgen. Der/dem Betroffenen ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Bei schwerwiegenden Verstößen ist eine Abmahnung entbehrlich.
- (3) Über vorübergehende Nutzungseinschränkungen entscheidet der Schulträger. Die Nutzungseinschränkung ist aufzuheben, sobald eine ordnungsgemäße Nutzung wieder gewährleistet ist und evtl. erteilte Auflagen erfüllt wurden.

- 5 -

- 5 -

- (4) Eine dauerhafte Nutzungseinschränkung oder der vollständige Ausschluss einer/s Nutzungsberechtigten von der weiteren Nutzung kommt nur bei schwerwiegenden oder wiederholten Verstößen in Betracht, wenn auch künftig ein ordnungsgemäßes Verhalten nicht mehr zu erwarten ist. Die Entscheidung über einen dauerhaften Ausschluss trifft der Schulträger im Einvernehmen mit der Unteren Schulaufsichtsbehörde nach Anhörung der/des betroffenen Nutzungsberechtigten. Der Dienstherr des Nutzungsberechtigten wird von dessen Verstößen durch den Schulträger zeitnah in Kenntnis gesetzt.

§ 6

Rechte und Pflichten des Schulträgers

- (1) Der Schulträger führt über die erteilten Nutzungsberechtigungen eine Nutzerdatei.
- (2) Soweit dies zur Störungsbeseitigung, zur Systemadministration und Systemerweiterung oder aus Gründen der Systemsicherheit sowie zum Schutz der Nutzerdaten erforderlich ist, kann der Schulträger die Nutzung seiner Ressourcen vorübergehend einschränken oder einzelne Nut-

zungskennungen vorübergehend sperren. Sofern möglich, sind die betroffenen Nutzungsberechtigten hierüber im Voraus zu unterrichten.

- (3) Sofern tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass ein Nutzungsberechtigter auf den Systemen des Schulträgers rechtswidrige Inhalte entsprechend den Regelungen des jeweiligen Dienstherrn zur Nutzung bereithält, kann der Schulträger die weitere Nutzung unterbinden, bis die Rechtslage hinreichend geklärt ist.
- (4) Der Schulträger ist berechtigt, die Sicherheit der System- und Nutzerpasswörter und der Nutzerdaten durch regelmäßige automatisierte Maßnahmen zu überprüfen und notwendige Schutzmaßnahmen, z.B. Änderungen leicht zu erratender Passwörter, durchzuführen, um die IT-Ressourcen und Nutzerdaten vor unberechtigten Zugriffen Dritter zu schützen.

Bei erforderlichen Änderungen der Nutzerpasswörter, der Zugriffsberechtigungen auf Nutzerdateien und sonstigen nutzerrelevanten Schutzmaßnahmen ist der Nutzungsberechtigte hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

- (5) Der Schulträger ist nach Maßgabe der nachfolgenden Zwecke berechtigt, die Inanspruchnahme der IT-Ressourcen durch die einzelnen Nutzungsberechtigten zu dokumentieren und auszuwerten, jedoch nur soweit dies erforderlich ist
 - a) zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Systembetriebs,
 - b) zur Ressourcenplanung und Systemadministration,
 - c) zum Schutz der personenbezogenen Daten anderer Nutzer
 - d) zu Abrechnungszwecken,
 - e) für das Erkennen und Beseitigen von Störungen sowie
 - f) zur Aufklärung und Unterbindung rechtswidriger oder missbräuchlicher Nutzung.Eine Verhaltens- und Leistungskontrolle der Nutzer findet nicht statt.

- 6 -

- 6 -

- (6) Unter den Voraussetzungen von Absatz 5 ist der Schulträger auch berechtigt, unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen Einsicht in die Nutzerdateien zu nehmen, soweit dies zur Beseitigung aktueller Störungen oder zur Aufklärung und Unterbindung von Missbräuchen erforderlich ist, sofern hierfür tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen. Eine Einsichtnahme in die Nachrichten- und E-Mail-Postfächer ist jedoch nur zulässig, soweit dies zur Behebung aktueller Störungen im Nachrichtendienst unerlässlich ist. In jedem Fall ist die Einsichtnahme zu dokumentieren und die/der Beauftragte für Datenschutz zu informieren. Die betroffenen Nutzungsberechtigten sind unverzüglich zu benachrichtigen, sobald dies ohne Gefährdung des Zwecks der Maßnahme möglich ist.
- (7) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 5 dürfen nur die näheren Umstände - nicht aber die nichtöffentlichen Kommunikationsinhalte - der Verbindungs- und Nutzungsdaten im Nachrichtenverkehr dokumentiert werden. Die Verbindungs- und Nutzungsdaten der Online-Aktivitäten im Internet und sonstigen Telediensten, die der Schulträger zur Nutzung bereithält oder zu denen der Schulträger den Zugang zur Nutzung vermittelt, sind nach sechs Monaten zu löschen, soweit es sich nicht um Abrechnungsdaten handelt.
- (8) Nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen ist der Schulträger zur Wahrung des Telekommunikations- und Datengeheimnisses verpflichtet.
- (9) Der Schulträger verpflichtet sich, seine Tätigkeit in und für die Schule transparent zu machen und für die Schule nachvollziehbar zu dokumentieren. Alle relevanten System- und Softwareprotokolle sind der Schule auf Anforderung zugänglich.
- (10) Der berechtigte Personenkreis, der Zugriff auf die schulischen Netze hat, wird ebenso festgelegt wie die Arbeitsplätze, von denen Zugriffe erfolgen. Daten mit erhöhtem Schutzbedarf (z.B. Per-

sonal- und Gesundheitsdaten) werden besonders geschützt und sind auch bei Wartungs- oder Administrationsarbeiten für nicht befugte Personen nicht zugänglich.

§ 7

Haftung der Nutzungsberechtigten

- (1) Die Nutzungsberechtigten haften im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften (§ 839 BGB i. V. m. Art. 34 GG) für Nachteile, die der Stadt Kassel durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der Nutzungsberechtigten, insbesondere missbräuchliche oder rechtswidrige Verwendung der IT-Ressourcen entstehen.
- (2) Die Nutzungsberechtigten haften auch für Schäden, die im Rahmen der ihnen zur Verfügung gestellten Zugriffs- und Nutzungsmöglichkeiten durch Drittnutzung entstanden sind, wenn diesbezügliche Schäden durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten verursacht wurden.
- (3) Die Nutzungsberechtigten haben die Stadt Kassel als Schulträger von berechtigten Ansprüchen Dritter auf Schadensersatz und Unterlassung entsprechend Abs. 1 und 2 freizustellen.

- 7 -

- 7 -

§ 8

Haftung der Stadt Kassel

Die Stadt Kassel als Schulträger haftet im Verhältnis zu den Nutzungsberechtigten nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 9

Inkrafttreten

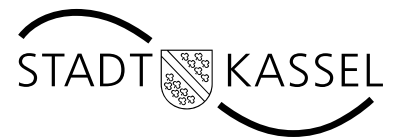
Diese Ordnung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kassel,

Stadt Kassel – Der Magistrat

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister

Magistrat
- V - / - I - / - 51 - / - 30 -
Az.



documenta-Stadt

Kassel, 30. September 2013

Vorlage Nr. 101.17.1082

Satzung für die Inanspruchnahme von Angeboten der Kindertagesbetreuung für Kinder bis zur Einschulung der Stadt Kassel (Satzung Kita)

Berichtersteller/-in: Stadträtin Anne Janz

Mitberichtersteller/-in: Oberbürgermeister Bertram Hilgen

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Satzung für die Inanspruchnahme von Angeboten der Kindertagesbetreuung für Kinder bis zur Einschulung der Stadt Kassel (Satzung Kita) in der aus der Anlage zu dieser Vorlage ersichtlichen Fassung.

Das Inkrafttreten der Satzung wird davon abhängig gemacht, dass das zuständige Finanzamt die Gemeinnützigkeit des Bereiches ‚Kindertagesstätten‘ weiterhin anerkennt.“

Begründung:

Bislang war die Inanspruchnahme von Angeboten der Kindertagesbetreuung in der Stadt Kassel zivilrechtlich ausgestaltet. Für die Nutzung der Angebote wurden zivilrechtliche Entgelte erhoben (Betreuungs- und Tarifordnung für die Inanspruchnahme von Angeboten der Tagesbetreuung der Stadt Kassel – BTO – vom 21.04.2008 in der Fassung der Ersten Änderung vom 07.09.2009). Die Betreuungs- und Tarifordnung bezieht sich auf sämtliche Tageseinrichtungen für Kinder, d.h. auf Kindertageseinrichtungen (Kinderkrippen und –gärten) und Kinderhorte für Grundschul Kinder.

Zukünftig soll es getrennte Regelungen für den Bereich der Kinder bis zur Einschulung einerseits und der Grundschul Kinder andererseits geben. Die vorliegende Satzung gilt ausschließlich für Kinder bis zur Einschulung. Durch die Trennung wird eine bessere Verständlichkeit für die Sorgeberechtigten erreicht.

Die Umstellung auf Satzungsrecht und damit auf eine öffentlich-rechtliche Ausgestaltung des Nutzungsverhältnisses erfolgt aufgrund der Änderung des § 90 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) und einer Empfehlung des Hessischen Städtetages.

Die grundsätzliche Wahlmöglichkeit einer Kommune, Benutzungsverhältnisse zivilrechtlich oder öffentlich-rechtlich auszugestalten, dürfte durch die Neuformulierung des § 90 SGB VIII, wonach Kostenbeiträge „festgesetzt“ bzw. „erlassen“ werden, dahingehend zu verstehen sein, dass das Benutzungsverhältnis immer öffentlich-rechtlich auszugestalten ist, wenn eine Kommune Trägerin einer Kindertageseinrichtung ist.

Außerdem wird durch diese öffentlich-rechtliche Satzung eine Aufspaltung in unterschiedliche Rechtsverhältnisse und Rechtswege verhindert. Eine Differenzierung zwischen öffentlich-rechtlicher Zulassung (Verwaltungsrechtsweg) und privatrechtlicher Ausgestaltung der Benutzung (Zivilrechtsweg) ist damit nicht mehr erforderlich.

Die Satzungsregelungen wurden mit den Vertreterinnen und Vertretern des Gesamtelternbeirates besprochen und ihnen transparent und nachvollziehbar dargelegt.

Die vorliegende Fassung der Satzung für die Inanspruchnahme von Angeboten der Kindertagesbetreuung für Kinder bis zur Einschulung der Stadt Kassel (Satzung Kita) wurde in den Sitzungen des Fachausschusses I des Jugendhilfeausschusses am 20.08.2013 sowie des Jugendhilfeausschusses am 27.08.2013 diskutiert. In den genannten Sitzungen erfolgte keine Beschlussfassung.

Die Satzung soll ab dem 1. Januar 2014 angewendet werden.

Um einen regelungslosen Zustand zu vermeiden, wird die bisherige Betreuungs- und Tarifordnung für die Inanspruchnahme von Angeboten der Tagesbetreuung der Stadt Kassel nach dem Inkrafttreten dieser Satzung durch einen noch herbeizuführenden Gremienbeschluss aufgehoben werden.

Der Magistrat hat die Vorlage in seiner Sitzung vom 30.09.2013 beschlossen.

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister

SATZUNG

für die Inanspruchnahme von Angeboten der Kindertagesbetreuung für Kinder bis zur Einschulung der Stadt Kassel (Satzung Kita)

vom

Aufgrund der §§ 5, 51 Nr. 6 und 10 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Mai 2013 (GVBl. I S. 218)) in Verbindung mit den §§ 22 bis 24 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1108) in Verbindung mit den §§ 25 ff. Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) vom 18.12.2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Mai 2013 (GVBl. I S. 207) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel in ihrer Sitzung am folgende Satzung für die Inanspruchnahme von Angeboten der Kindertagesbetreuung für Kinder bis zur Einschulung der Stadt Kassel beschlossen:

I. Allgemeines

§ 1

Träger

- (1) Die Stadt Kassel unterhält Einrichtungen zur Kindertagesbetreuung für Kinder bis zur Einschulung als öffentliche Einrichtungen. Sie kann sich dabei Dritter (z.B. Vereine) bedienen.
- (2) Einrichtungen zur Kindertagesbetreuung sind Einrichtungen im Sinne des § 22 SGB VIII, in denen sich Kinder für einen Teil des Tages oder ganztags aufhalten.
- (3) Die konkreten Einrichtungen und Angebote der Kindertagesbetreuung für Kinder bis zur Einschulung sind in der Anlage 1 dargestellt. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Aufgabe der Tagesbetreuung

- (1) Angebote für Kinder bis zur Einschulung der Stadt Kassel sollen die elterliche Erziehung, Bildung und Betreuung unterstützen und ergänzen. Die Entwicklung zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten soll gefördert werden. Das Leistungsangebot soll sich pädagogisch und organisatorisch an den Bedürfnissen der Kinder und ihren Familien orientieren.
- (2) Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben sollen die an den Standorten und in den Einrichtungen tätigen Fachkräfte und anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit den Sorgeberechtigten zum Wohle der Kinder zusammenarbeiten.
- (3) Die Angebote für Kinder bis zur Einschulung wirken der Benachteiligung von Kindern und ihrer Familien entgegen und sollen auch dazu beitragen, dass Sorgeberechtigte Erwerbstätigkeit und Kindererziehung miteinander vereinbaren können.

§ 3

Schutzauftrag

Im Rahmen der Aufsichtspflicht nehmen die Fachkräfte den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdungen gemäß § 8a Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) wahr.
Hierzu wenden sie das in der Stadt Kassel abgestimmte Verfahren des Schutzauftrages an.

§ 4 Aufsichtspflicht

- (1) Die Aufsichtspflicht beginnt mit der Übernahme der Kinder durch die Betreuungskräfte während der Tätigkeit der Tagesbetreuung und endet mit dem Verlassen der Einrichtung.
- (2) Auf dem Weg zur Einrichtung sowie auf dem Heimweg obliegt die Aufsichtspflicht den Sorgeberechtigten.

II. Aufnahme, Ausschluss und Abmeldung

§ 5 Anmeldung/Aufnahme

- (1) Die Anmeldung des Kindes zur Betreuung erfolgt schriftlich durch die Sorgeberechtigten bei der jeweiligen Einrichtung.
Interessensbekundungen und Voranmeldungen können online über WebKita abgegeben werden.
- (2) Die Aufnahme eines Kindes erfolgt jeweils zum Ersten eines Monats. Die Anmeldeunterlagen müssen spätestens am 10. des Vormonats in der Einrichtung vorliegen.
Die Betreuung kann mit einer bis zu vierwöchigen Probezeit oder Eingewöhnungsphase beginnen, für die der reguläre Betreuungskostenbeitrag zu entrichten ist.
- (3) Aufgenommen in eine Einrichtung bzw. in ein Angebot werden
 - a) Kinder, die gemeinsam mit ihren Sorgeberechtigten ihren ersten Wohnsitz in der Stadt Kassel haben.
 - b) bei Fortzug aus dem Kasseler Stadtgebiet können betroffene Kinder weiterhin die Einrichtung bzw. das Angebot bis zum Ende des laufenden Betreuungsjahres nutzen.
- (4) Die Aufnahmewünsche werden in der jeweiligen Einrichtung vermerkt. Die Aufnahme erfolgt in der zeitlichen Reihenfolge der Vormerkung nach Maßgabe des § 6 (Platzvergabe).
- (5) Bei Aufnahme in die Einrichtung ist zu belegen, dass gegen die Aufnahme keine gesundheitlichen Bedenken bestehen. Dies erfolgt durch Vorlage eines Impfausweises und des Vorsorgeuntersuchungsheftes. Zusätzlich kann die Vorlage eines ärztlichen Attests, für dessen Kosten die Sorgeberechtigten aufzukommen haben, gefordert werden.
Bei Aufnahme ist von mindestens einem Sorgeberechtigten eine schriftliche Erklärung dahingehend abzugeben, dass im Falle des Auftretens einer ansteckenden Erkrankung die Einrichtung unverzüglich zu informieren ist und das Kind für die Dauer der Ansteckungszeit vom Angebot ausgeschlossen wird.
- (6) Das Betreuungsverhältnis endet
 - bei den unter Dreijährigen mit Vollendung des dritten Lebensjahres
 - bei Kindern, die eingeschult werden, zum Ende des Betreuungsjahres (gilt auch für die Aufnahme in die Eingangsstufe).
- (7) Das Betreuungsjahr beginnt am 01.08. eines Jahres und endet am 31.07. des Folgejahres.

§ 6 Platzvergabe

- (1) Zur Erfüllung des Rechtsanspruches aus § 24 SGB VIII werden
 - Halbtagsplätze ohne Mittagsverpflegung,

- Halbtagsplätze mit Mittagsverpflegung angeboten.
- (2) Plätze mit einer längeren Betreuungszeit werden nach folgenden Kriterien vergeben:
- an Kinder, deren Sorgeberechtigte erwerbstätig oder selbstständig sind oder sich in Ausbildung oder Studium befinden und dies mit einer Bescheinigung nachweisen (Nachweis bzw. Erklärung über die Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder Selbstständigkeit);
 - an Kinder, deren Sorgeberechtigte beschäftigungssuchend sind und eine entsprechende Bescheinigung des Jobcenters Stadt Kassel oder der Bundesagentur für Arbeit vorlegen;
 - an Kinder, deren Betreuung aus sozialen oder pädagogischen Gründen dringend notwendig ist; dabei ist die Stadt Kassel berechtigt, die bei der Anmeldung angegebene Begründung durch ihren Allgemeinen Sozialen Dienst prüfen zu lassen.

Darüber hinaus können bei freien Kapazitäten Betreuungsplätze unabhängig von den in Abs. 2 genannten Kriterien im Einzelfall jeweils bis zum Ende eines laufenden Betreuungsjahres vergeben werden.

Entfallen die an die Vergabe eines Betreuungsplatzes geknüpften Voraussetzungen, so kann der Platz noch bis zum Ende des laufenden Betreuungsjahres in Anspruch genommen werden. Danach endet der Anspruch auf diesen Platz.

- (3) Sofern im Betreuungsbereich der ausgewählten Einrichtung kein freier Platz zur Verfügung steht, kann zur Erfüllung des Rechtsanspruchs auch ein freier Platz in einer anderen Kindertagesstätte oder in der Kindertagespflege angeboten werden.

§ 7

Betreuungsgruppen/Betreuungszeiten/Ferienzeiten

- (1) Die jeweilige Anzahl der Ganztags-, Dreivierteltags- und Halbtagsgruppen für die noch nicht eingeschulten Kinder wird für die Betreuungseinrichtungen jeweils zu Beginn eines Betreuungsjahres für das laufende Jahr festgelegt.
- (2) Die Betreuungszeiten an den einzelnen Standorten werden von der Stadt Kassel festgesetzt.
- (3) Bei vorübergehender Einstellung der Betreuung sind die Sorgeberechtigten rechtzeitig zu informieren.
- (4) Die Betreuungseinrichtungen werden jährlich insgesamt drei Wochen während der Ferien geschlossen. Abweichungen hiervon sind im begründeten Einzelfall möglich. Darüber hinaus ist eine Schließung zu Fortbildungszwecken bis zur Dauer von einer Woche in jedem Kalenderjahr möglich. Die Sorgeberechtigten werden hierüber jeweils rechtzeitig benachrichtigt.
- (5) Während der Schließungszeiten der Einrichtungen wird auf Wunsch der Sorgeberechtigten nach Absprache ein Notdienst in der nächstgelegenen geöffneten Einrichtung bereitgestellt.

§ 8

Mittagsverpflegung

Das Mittagessen besteht aus einer vollständigen und reichlichen Mahlzeit, die nach modernen ernährungswissenschaftlichen Überlegungen altersgerecht zusammengestellt wird.

§ 9

Abmeldung

- (1) Eine Abmeldung kann grundsätzlich nur fristgemäß zum 31. Juli eines jeden Kalenderjahres erfolgen.

- (2) Die Abmeldung muss der Leitung des jeweiligen Standortes schriftlich bis zum 31. Mai eines Kalenderjahres zugehen.
- (3) Abweichend hiervon ist eine Abmeldung aus wichtigem Grund (z.B. Umzug, längerfristige Erkrankung) möglich. Die Abmeldefrist beträgt in diesem Fall ein Monat. Die Abmeldung muss der Leitung des jeweiligen Standortes spätestens am letzten Werktag des Monats vor Beginn der Abmeldefrist zugegangen sein.
Für jede Abmeldung, die nicht fristgemäß im Sinne des Abs. 1 erfolgt, ist eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 25,00 € zu zahlen.

§ 10 Ausschluss

Vom Besuch einer Einrichtung oder eines Angebotes kann ein Kind insbesondere ausgeschlossen werden, wenn

- a) die Sorgeberechtigten ihre sich aus dieser Satzung ergebenden Pflichten verletzen oder
- b) die pädagogische Betreuung des Kindes in Frage gestellt ist, weil die Sorgeberechtigten nicht zur Zusammenarbeit mit dem Einrichtungspersonal bereit sind oder
- c) sich das Kind nicht in die Gemeinschaft integrieren lässt oder
- d) das Kind andere Kinder gefährdet.

Über den Ausschluss entscheidet die Verwaltung des Jugendamtes auf Vorschlag der Leitung der Kindertageseinrichtung. Vorher sind die Sorgeberechtigten und der Elternbeirat zu hören.

III. Kostenbeiträge

§ 11 Kostenbeiträge

- (1) Die Stadt Kassel erhebt für den Besuch einer Einrichtung die in der Anlage 2 zu dieser Satzung aufgeführten Kostenbeiträge.
- (2) Für die Teilnahme an der Gemeinschaftsverpflegung ist ein Verpflegungskostenbeitrag zu entrichten, dessen Höhe sich ebenfalls aus der Anlage 2 ergibt.
- (3) Die Anlage 2 ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 12 Zahlungspflicht und Fälligkeit

- (1) Die Kostenbeitragspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes und endet mit Ablauf des Monats der Abmeldefrist oder mit Ablauf des Monats, in dem das Kind von der Teilnahme ausgeschlossen wird. Die Kostenbeiträge sind monatlich im Voraus zu entrichten; sie sind zum Dritten eines jeden Monats fällig.
- (2) Die Kostenbeiträge sind auch zu entrichten, wenn das Kind, ohne ordnungsgemäß abgemeldet zu sein, die Einrichtung nicht besucht.
- (3) Für die Verpflegungskostenbeiträge gelten die vorstehenden Absätze entsprechend. Die Dauer der Zahlung ergibt sich aus Anlage 2.

§ 13 Kostenbeitragsschuldner

Kostenbeitragsschuldner sind die gesetzlichen Vertreter des Kindes. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 14
Härtefallregelung

In Härtefällen können aufgrund eines schriftlichen Antrags die Kostenbeiträge ganz oder teilweise ermäßigt oder von der Erhebung abgesehen werden.

IV Sonstiges

§ 15
Erprobung neuer Betreuungsformen

Zur Erprobung neuer Betreuungsformen kann die Stadt Kassel auch abweichende Betreuungsangebote einführen.

§ 16
Inkrafttreten

Diese Satzung für die Inanspruchnahme von Angeboten der Kindertagesbetreuung für Kinder bis zur Einschulung der Stadt Kassel tritt mit dem Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Kassel, den

Stadt Kassel – Der Magistrat

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister

Anlagen

Anlage 1
zur Satzung für die Inanspruchnahme von Angeboten der Kindertagesbetreuung für
Kinder bis zur Einschulung der Stadt Kassel (Satzung Kita)

Angebote für Kinder bis zur Einschulung - Aufnahmemöglichkeiten

Die Stadt Kassel bietet Aufnahmemöglichkeiten in Form von

- Halbtagsplätzen ohne Mittagsverpflegung bis 12.00 Uhr,
- Halbtagsplätzen mit Mittagsverpflegung bis 13.00 Uhr,
- Dreivierteltagsplätzen mit Mittagsverpflegung bis 14.30 Uhr und
- Ganztagsplätzen mit Mittagsverpflegung bis 16.00 Uhr

in ihren Einrichtungen an.

Altersübergreifende Gruppen oder Krippengruppen für Kinder unter 3 Jahren:

Für Kinder unter einem Jahr und für Plätze mit längeren Betreuungszeiten gem. § 6 Abs. 2 der Satzung ist die Aufnahme nur bei Erwerbstätigkeit, Selbständigkeit, Ausbildung oder Beschäftigungssuche mit einer entsprechenden Bescheinigung des Jobcenters der Sorgeberechtigten oder aus sozialen und pädagogischen Gründen möglich; dabei ist die Stadt Kassel berechtigt, die bei der Anmeldung angegebene Begründung zu prüfen. Das gilt, soweit Plätze vorhanden sind.

Kindergartengruppen für Kinder ab 3 Jahren bis zur Einschulung:

Für Plätze mit längeren Betreuungszeiten gem. § 6 Abs. 2 der Satzung ist die Aufnahme nur bei Erwerbstätigkeit, Selbständigkeit, Ausbildung oder Beschäftigungssuche mit einer entsprechenden Bescheinigung des Jobcenters der Sorgeberechtigten oder aus sozialen und pädagogischen Gründen möglich; dabei ist die Stadt Kassel berechtigt, die bei der Anmeldung angegebene Begründung zu prüfen. Das gilt, soweit Plätze vorhanden sind.

Im Einzelfall ist eine Aufnahme in eine Betreuungsgruppe zur Eingewöhnung in die Kindertagesstätte bereits bis zu acht Wochen vor Vollendung des ersten bzw. dritten Lebensjahres möglich.

Auf Anmeldung eine Woche vor Quartalsbeginn können für Kita- und U3-Kinder für die folgenden drei Monate **im Rahmen freier Kapazitäten** für Halbtagsplätze mit Mittagessen und Dreivierteltagsplätze mit Mittagessen min. 4 bis max. 10 Stunden pro Woche in Anspruch genommen werden. Ein Rechtsanspruch auf diese Leistung besteht nicht. Nicht in Anspruch genommene Leistungen eines Quartals werden nicht auf das nächste Quartal übertragen.

Für das Angebot „Halbtags ohne Essen“ können keine Stunden zusätzlich beansprucht werden.

Nicht alle Betreuungsformen werden an allen Standorten angeboten.

Regelöffnungszeiten

Die Kindertagesstätte ist in der Regel geöffnet:

- montags bis freitags von 8.00 bis 16.00 Uhr

Daneben können besondere Dienste in Form von Frühdiensten von montags bis freitags in der Zeit ab 7.00 Uhr und Spätdiensten von montags bis freitags bis 17.00 Uhr angeboten werden.

Ein Anspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Einrichtung und Inanspruchnahme besonderer Dienste

besteht nicht.

Darüber hinaus kann an einigen Standorten innerhalb Kassels modellhaft bei einem Bedarf ab 15 angemeldeten Kindern ab 3 Jahren bis zur Einschulung eine Gruppe mit einer erweiterten Öffnungszeit bis 19.00 Uhr mit Mittagsverpflegung angeboten werden. Der Kostenbeitrag errechnet sich analog der Kostenbeiträge für Gruppen im Kindergartenbereich.

Die Kinder sollen die Einrichtung regelmäßig besuchen und bis spätestens 9.00 Uhr eintreffen.

Integrative Betreuung von Kindern mit Behinderungen

Vor der Förderung eines Kindes mit einer Behinderung im Sinne des § 2 Abs. 1 SGB IX durch eine Einzelintegrationsmaßnahme ist die Feststellung der Zugehörigkeit zum Personenkreis gemäß §§ 53 ff. SGB XII erforderlich.

Kinder mit körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderungen können im Zuge einer Einzelintegration in Regelgruppen aufgenommen werden.

Anlage 2
zur Satzung für die Inanspruchnahme von Angeboten der Kindertagesbetreuung für Kinder bis zur Einschulung der Stadt Kassel (Satzung Kita)

<u>Kostenbeiträge ab 01.01.2014</u>		<u>Ermäßigung bei Hilfebedürftigkeit bis 5 % über der Einkommensgrenze nach § 85 SGB XII</u>
Leistung	pro Monat	pro Monat
	<u>Euro</u>	<u>Euro</u>
<u>in Kindertagesstätten</u>		
Betreuung im Kindergartenbereich (3 Jahre bis Einschulung)		
Halbtagsplatz ohne Mittagsverpflegung *	88,00	44,00
Halbtagsplatz mit Mittagsverpflegung *	110,00	55,00
Dreivierteltagsplatz *	143,00	71,50
Ganztagsplatz (Regelöffnungszeit) *	176,00	88,00
Betreuung von unter dreijährigen Kindern		
Halbtagsplatz ohne Mittagsverpflegung	105,00	52,50
Halbtagsplatz mit Mittagsverpflegung	131,00	65,50
Dreivierteltagsplatz	170,00	85,00
Ganztagsplatz (Regelöffnungszeit)	209,00	104,50
<u>Zusätzliche Inanspruchnahme besonderer Dienste (falls angeboten)</u>		
Frühdienst	20,00	
	Übernahmen nur bei nachgewiesener Erwerbstätigkeit oder Selbstständigkeit oder Begründung durch den ASD	
Spätdienst	20,00	
	Übernahmen nur bei nachgewiesener Erwerbstätigkeit oder Selbstständigkeit oder Begründung durch den ASD	
Zusatzstunden (min. 4 bis max. 10 Stunden pro Woche für die Dauer eines Quartals) 3 Jahre bis Einschulung unter dreijährige Kinder	1,50 € pro Stunde 1,80 € pro Stunde	

* davon ausgenommen sind Kinder, die im unmittelbar ihrer Einschulung vorausgehenden Jahr betreut werden. Bei Ganztags- oder Dreivierteltagsplätzen ist die Differenz zwischen den jeweiligen Betreuungskosten und der Kostenbeitragsfreistellung des Landes gem. der „Verordnung zur Landesförderung für Kindertageseinrichtungen und Mindertagespflege des Landes Hessen“ in der jeweils aktuellen Fassung zu entrichten.

Verpflegungskostenbeiträge ab 01.01.2014 = 53,00 Euro pro Monat

Verpflegungskostenbeitrag

Der Verpflegungskostenbeitrag wird für Angebote mit Ferienbetreuung als Monatspauschale zusammen mit dem Betreuungskostenbeitrag im Voraus für 11 Monate eines Jahres erhoben.

Werden während der Schließungszeit länger als 5 Tage Notdienste in anderen Kindertagesstätten in Anspruch genommen, wird der Verpflegungskostenbeitrag pauschal für einen weiteren Monat erhoben.

Die Monatspauschale beträgt ab 01.01.2014 53,00 € und erhöht sich mit Beginn jeden neuen Schuljahres (jeweils zum 01.08.) linear um 1,00 €, beginnend erstmals zum 01.08.2014.

Betreuungskostenbeiträge für Geschwister

Besuchen mehrere Kinder einer Familie ein städtisches Betreuungsangebot, ermäßigt sich der geringere Kostenbeitrag für betriebserlaubnispflichtige Angebote (Schulhort, BG/Hort II und Kindergarten) um 50 %, für weitere Kinder werden keine Kostenbeiträge erhoben.

Freistellung vom Betreuungskostenbeitrag

Der Betreuungskostenbeitrag für die Halbtagsbetreuung (bis zu fünf Stunden täglich) entfällt für die Kinder, die im unmittelbar ihrer Einschulung vorausgehenden Jahr sowie in den letzten drei Monaten davor (Mai, Juni und Juli des vorletzten Kindergartenbesuchsjahres) in einer Einrichtung der Stadt Kassel betreut werden.

Bei einer vereinbarten Betreuungszeit von mehr als fünf Stunden täglich erfolgt die Freistellung vom Betreuungskostenbeitrag für fünf Betreuungsstunden pro Tag. Die Beitragsfreistellung erfolgt auf der Grundlage der „Verordnung zur Landesförderung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege des Landes Hessen“ vom 17.12.2007 und entsprechend den dort festgeschriebenen Regelungen. Bei Ganztags- oder Dreivierteltagsplätzen ist die Differenz zwischen dem jeweiligen Betreuungskostenbeitrag und der Beitragsfreistellung des Landes Hessen gemäß der Verordnung zu entrichten.

Kostenbeitragsbefreiung oder -ermäßigung durch die Stadt Kassel, Jugendamt

Familien, die Leistungen nach SGB II (Grundsicherung) oder SGB XII (Sozialhilfe) beziehen oder deren analog §§ 82 ff. SGB XII zu berücksichtigendes Einkommen die Einkommensgrenze analog § 85 SGB XII nicht überschreitet, werden auf Antrag von der Zahlung des Betreuungskostenbeitrages gem. § 90 SGB VIII befreit.

Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, jede Änderung in den familiären und wirtschaftlichen Verhältnissen unverzüglich und unaufgefordert in schriftlicher Form mitzuteilen.

Kostenbeitragsbefreiungen sowie -ermäßigungen werden ab dem Monat der Antragstellung beim Jugendamt für einen Zeitraum von maximal einem Jahr gewährt. Danach besteht bis spätestens im Monat nach Ablauf des Bewilligungszeitraums die Möglichkeit, einen Neuantrag mit den aktuellen Einkommensnachweisen beim Jugendamt zu stellen. Anderenfalls ist der reguläre Kostenbeitrag zu entrichten.

Vorlage Nr. 101.17.1083

**Satzung für die Inanspruchnahme von Angeboten für Grundschul Kinder der Stadt Kassel
(Satzung Grundschul Kinder)**

Berichtersteller/-in: Stadträtin Anne Janz

Mitberichtersteller/-in: Oberbürgermeister Bertram Hilgen

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Satzung für die Inanspruchnahme von Angeboten für Grundschul Kinder der Stadt Kassel (Satzung Grundschul Kinder) in der aus der Anlage zu dieser Vorlage ersichtlichen Fassung.
Das Inkrafttreten der Satzung wird davon abhängig gemacht, dass das zuständige Finanzamt die Gemeinnützigkeit des Bereiches ‚Kindertagesstätten‘ weiterhin anerkennt.

Begründung:

Die Stadtverordnetenversammlung hat mit ihren Beschlüssen „Ganztagsgrundschulen“ -101.16.1188 vom 4. Mai 2009, „Entwicklung Kommunalen Bildungslandschaften Kassel“ – 101.16.1860- vom 6. Dezember 2010 und „Umbau der Betreuungslandschaft“ -101.17.621- vom 18. Dezember 2012 den Magistrat aufgefordert, die Betreuung der Grundschul Kinder sukzessive mit den Ganztagsangeboten an Grundschulen zusammen zu führen.

Das erarbeitete Rahmenkonzept „Ganztag an Grundschulstandorten“ wurde den verschiedenen Fachausschüssen vorgestellt.

Der Magistrat hat das Rahmenkonzept „Ganztag an Grundschulstandorten“ in seiner Sitzung am 6. Februar 2013 zur Kenntnis genommen und beschlossen, es der Stadtverordnetenversammlung entsprechend dem Beschluss vom 4. Mai 2009 vorzustellen.

Zur Umsetzung des Rahmenkonzeptes müssen die Regelungen für die Umsetzung in den Kasseler Kindertagesstätten angepasst werden. Damit erweitert sich das bisherige Konzept der „Grundschulkindbetreuung“ um das Angebot des „Ganztag an Grundschulstandorten“.

In der bislang geltenden Betreuungs- und Tarifordnung für die Inanspruchnahme von Angeboten der Tagesbetreuung der Stadt Kassel – BTO – vom 21. April 2008 in der Fassung der Ersten Änderung vom 07. September 2009 werden die Bereiche der Kinder bis zur Einschulung und der Grundschul Kinder nicht getrennt erfasst. Außerdem ist die Nutzung der Angebote bisher zivilrechtlich ausgestaltet.

Um eine bessere Verständlichkeit für die Sorgeberechtigten zu erreichen, werden die Bereiche zukünftig in getrennten Satzungen geregelt.

Die Umstellung auf Satzungsrecht und damit hin zu einer öffentlich-rechtlichen Ausgestaltung des Nutzungsverhältnisses erfolgt aufgrund einer Empfehlung des Hessischen Städtetages.

Die öffentlich-rechtliche Ausgestaltung des Nutzungsverhältnisses im Wege einer Satzung verhindert eine Aufspaltung in unterschiedliche Rechtsverhältnisse und Rechtswege.

Eine Differenzierung zwischen öffentlich-rechtlicher Zulassung (Verwaltungsrechtsweg) und privatrechtlicher Ausgestaltung der Benutzung (Zivilrechtsweg) ist damit nicht mehr erforderlich.

Die Vorgaben zur Erhöhung der Entgelte im Rahmen des Beitritts zum Rettungsschirm des Landes Hessen wurden umgesetzt.

Die vorliegende Fassung der Satzung für die Inanspruchnahme von Angeboten für Grundschul-kinder der Stadt Kassel (Satzung Grundschulkinder) wurde in den Sitzungen des Fachaus-schusses I des Jugendhilfeausschusses am 20. August 2013 sowie des Jugendhilfeausschusses am 27. August 2013 diskutiert. In den genannten Sitzungen erfolgte keine Beschlussfassung.

Die Satzung soll ab dem 1. Januar 2014 angewendet werden.

Um einen regelungslosen Zustand zu vermeiden, wird die bisherige Betreuungs- und Tarifordnung für die Inanspruchnahme von Angeboten der Tagesbetreuung der Stadt Kassel nach dem Inkrafttreten dieser Satzung durch einen noch herbeizuführenden Gremienbeschluss aufgehoben werden.

Der Magistrat hat die Vorlage in seiner Sitzung vom 30.09.2013 beschlossen.

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister

SATZUNG

für die Inanspruchnahme von Angeboten für Grundschul Kinder der Stadt Kassel (Satzung Grundschul Kinder)

vom

Aufgrund der §§ 5, 51 Nr. 6 und 10 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Mai 2013 (GVBl. I S. 218) in Verbindung mit den §§ 22 bis 24 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1108) in Verbindung mit den §§ 25 ff. Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) vom 18.12.2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Mai 2013 (GVBl. I S. 207) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel in ihrer Sitzung am folgende Satzung für die Inanspruchnahme von Angeboten für Grundschul Kinder der Stadt Kassel (Satzung Grundschul Kinder) beschlossen:

I. Allgemeines

§ 1 Träger

- (1) Die Stadt Kassel unterhält Einrichtungen zur Tagesbetreuung für Grundschul Kinder als öffentliche Einrichtungen. Sie kann sich dabei Dritter (z.B. Vereine) bedienen.
- (2) Einrichtungen zur Tagesbetreuung für Grundschul Kinder sind:
 - a) Einrichtungen im Sinne des § 22 SGB VIII, in denen sich Grundschul Kinder für einen Teil des Tages oder ganztags aufhalten,
 - b) Angebote an Grundschulstandorten.
- (3) Die konkreten Einrichtungen und Angebote an Grundschulstandorten sind in der Anlage 1 dargestellt. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung Grundschul Kinder.

§ 2 Aufgabe der Tagesbetreuung

- (1) Angebote für Grundschul Kinder der Stadt Kassel sollen die elterliche Erziehung, Bildung und Betreuung der Grundschul Kinder unterstützen und ergänzen. Die Entwicklung zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten soll gefördert werden. Das Leistungsangebot soll sich pädagogisch und organisatorisch an den Bedürfnissen der Grundschul Kinder und ihren Familien orientieren.
- (2) Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben sollen die an den Grundschulstandorten und in den Einrichtungen tätigen Fachkräfte und anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit den Sorgeberechtigten zum Wohle der Grundschul Kinder zusammenarbeiten.
- (3) Die Angebote an Grundschulstandorten ergänzen den aktuellen Betreuungs- und Unterstützungsbedarf an Grundschulen. Sie wirken der Benachteiligung von Kindern und ihrer Familien entgegen und sollen auch dazu beitragen, dass Sorgeberechtigte Erwerbstätigkeit und Kindererziehung miteinander vereinbaren können.

§ 3 Schutzauftrag

Im Rahmen der Aufsichtspflicht nehmen die Fachkräfte den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdungen gemäß § 8a Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) wahr. Hierzu wenden sie das in der Stadt Kassel abgestimmte Verfahren des Schutzauftrages an.

§ 4 Aufsichtspflicht

- (1) Die Aufsichtspflicht beginnt mit der Übernahme der Kinder durch die Betreuungskräfte und endet mit dem Verlassen der Einrichtung.
- (2) Auf dem Weg zur Einrichtung sowie auf dem Heimweg obliegt die Aufsichtspflicht den Sorgeberechtigten.

II. Anmeldung, Aufnahme, Ausschluss und Abmeldung

§ 5 Anmeldung/Aufnahme

- (1) Die Anmeldung des Kindes zur Betreuung erfolgt schriftlich durch die Sorgeberechtigten bei der jeweiligen Einrichtung. Interessensbekundungen und Voranmeldungen können online über WebKita abgegeben werden.
- (2) Die Aufnahme eines Kindes erfolgt jeweils zum Ersten eines Monats. Die Anmeldeunterlagen müssen spätestens am 10. des Vormonats in der Einrichtung vorliegen.
- (3) Aufgenommen in eine Einrichtung bzw. in ein Angebot für Grundschul Kinder werden
 - a) Grundschul Kinder, die gemeinsam mit ihren Sorgeberechtigten ihren ersten Wohnsitz in der Stadt Kassel haben.
 - b) Grundschul Kinder (nur in der Betreute Grundschulgruppe –BG), die ihren ersten Wohnsitz gemeinsam mit ihren Sorgeberechtigten nicht in der Stadt Kassel haben, wenn aufgrund einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung eine volle Kostenübernahme durch den für sie zuständigen Schulträger erfolgt.
 - c) Bei Fortzug aus dem Kasseler Stadtgebiet können betroffene Grundschul Kinder weiterhin das Angebot bzw. die Einrichtung bis zum Ende des laufenden Schuljahres nutzen.
 - d) Grundschul Kinder sind Schülerinnen und Schüler bis zum Ende des vierten Schuljahres, an Förderschulen bis zum Ende des fünften Schuljahres.
 - e) In Einzelfällen können Schülerinnen und Schüler über das vierte bzw. fünfte Schuljahr hinaus mit einer anspruchsbegründenden Stellungnahme des Allgemeinen Sozialen Dienstes der Stadt Kassel bis zur Vollendung des fünften bzw. sechsten Schuljahres, bei Förderschulen des siebten Schuljahres, Angebote an ausgewählten Standorten in Anspruch nehmen und Einrichtungen besuchen.
- (4) Die Aufnahmewünsche werden in der jeweiligen Einrichtung vermerkt. Die Aufnahme erfolgt in der zeitlichen Reihenfolge der Vormerkung nach Maßgabe des § 6 (Platzvergabe).
- (5) Bei Aufnahme ist von mindestens einem Sorgeberechtigten eine schriftliche Erklärung dahingehend abzugeben, dass im Falle des Auftretens einer ansteckenden Erkrankung die Einrichtung unverzüglich zu informieren ist und das Kind für die Dauer der Ansteckungszeit vom Angebot ausgeschlossen wird.
- (6) Das Betreuungsjahr beginnt am 01.08. eines Jahres und endet am 31.07. des Folgejahres.

Platzvergabe

- (1) Die Betreuungsplätze **ohne Ferienbetreuung** werden unabhängig von Vergabekriterien vergeben. Sollten nicht ausreichend Plätze vorhanden sein, erfolgt die Vergabe in der zeitlichen Reihenfolge der Vormerkung.
- (2) Betreuungsplätze **mit Ferienbetreuung** werden nach der Rangfolge a) bis c) und innerhalb der jeweiligen Folge jeweils nach den Kriterien 1. bis 3., im Übrigen jeweils nach dem Datum der Vormerkung, vergeben:
 - a) an Kinder, die das 1. Grundschuljahr bzw. die Eingangsstufe besuchen,
 - b) an Kinder, die das 2. Grundschuljahr besuchen,
 - c) an Kinder in höheren Klassen;
 1. an Kinder, deren Sorgeberechtigte erwerbstätig oder selbständig sind oder sich in Ausbildung oder Studium befinden und dies mit einer Bescheinigung nachweisen (Nachweis bzw. Erklärung über die Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder Selbstständigkeit);
 2. an Kinder, deren Sorgeberechtigte beschäftigungssuchend sind und eine entsprechende Bescheinigung des Jobcenters Stadt Kassel oder der Bundesagentur für Arbeit vorlegen;
 3. an Kinder, deren Betreuung aus sozialen oder pädagogischen Gründen dringend notwendig ist; dabei ist die Stadt Kassel berechtigt, die bei der Anmeldung angegebene Begründung durch ihren Allgemeinen Sozialen Dienst prüfen zu lassen.
- (3) Darüber hinaus können bei freien Kapazitäten Betreuungsplätze mit Ferienbetreuung unabhängig von den in Abs. 2 genannten Kriterien im Einzelfall jeweils bis zum Ende eines laufenden Schuljahres vergeben werden.

§ 7

Betreuungszeiten/Ferienzeiten

- (1) Die Betreuungszeiten an den einzelnen Standorten werden von der Stadt Kassel festgesetzt.
- (2) Bei vorübergehender Einstellung der Betreuung sind die Sorgeberechtigten rechtzeitig zu informieren.
- (3) Die Angebote mit Ferienbetreuung werden jährlich insgesamt drei Wochen während der Ferien geschlossen. Abweichungen hiervon sind im begründeten Einzelfall möglich. Darüber hinaus ist eine Schließung zu Fortbildungszwecken bis zur Dauer von einer Woche in jedem Kalenderjahr möglich. Die Sorgeberechtigten werden hierüber jeweils rechtzeitig benachrichtigt.
- (4) Während der Schließungszeiten der Angebote mit Ferienbetreuung, bei denen eine Betreuung über 14.30 h hinaus vorgesehen ist, wird auf Wunsch der Sorgeberechtigten nach Absprache ein Notdienst im nächstgelegenen geöffneten Angebot bereitgestellt.

§ 8

Mittagsverpflegung

Die Verpflegung für Grundschul Kinder wird über die Schulen organisiert. Soweit dies an einzelnen Standorten in eigenen Schulmensen nicht möglich sein sollte, wird eine Kooperation der Grundschulen mit externen Verpflegungsangeboten ermöglicht.

§ 9

Abmeldung

- (1) Eine Abmeldung kann grundsätzlich nur fristgemäß zum 31. Juli eines jeden Kalenderjahres erfolgen.

- (2) Die Abmeldung muss der Leitung des jeweiligen Standortes schriftlich bis zum 31. Mai eines Kalenderjahres zugehen.
- (3) Abweichend hiervon ist eine Abmeldung aus wichtigem Grund (z.B. Umzug, längerfristige Erkrankung) möglich. Die Abmeldefrist beträgt in diesem Fall einen Monat. Die Abmeldung muss der Leitung des jeweiligen Standortes spätestens am letzten Werktag des Monats vor Beginn der Abmeldefrist zugegangen sein.
Für jede Abmeldung, die nicht fristgemäß im Sinne des Abs. 1 erfolgt, ist eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 25,00 € zu zahlen.

§ 10 Ausschluss

Vom Besuch einer Einrichtung oder eines Angebotes kann ein Kind insbesondere ausgeschlossen werden, wenn

- a) die Sorgeberechtigten ihre sich aus dieser Satzung Grundschulkindern ergebenden Pflichten verletzen oder
- b) die pädagogische Betreuung des Kindes in Frage gestellt ist, weil die Sorgeberechtigten nicht zur Zusammenarbeit mit dem Einrichtungspersonal bereit sind oder
- c) sich das Kind nicht in die Gemeinschaft integrieren lässt oder
- d) das Kind andere Kinder gefährdet.

Über den Ausschluss entscheidet die Verwaltung des Jugendamtes auf Vorschlag der Leitung der Einrichtung. Vorher sind die Sorgeberechtigten und – sofern in der Einrichtung vorhanden - der Elternbeirat zu hören.

III. Kostenbeiträge

§ 11 Kostenbeiträge

- (1) Die Stadt Kassel erhebt für den Besuch einer Einrichtung oder die Teilnahme an einem Angebot die in der Anlage 2 zu dieser Satzung Grundschulkindern aufgeführten Kostenbeiträge.
- (2) Für die Teilnahme an der Gemeinschaftsverpflegung ist ein Verpflegungskostenbeitrag zu entrichten, dessen Höhe sich ebenfalls aus der Anlage 2 ergibt.
- (3) Die Anlage 2 ist Bestandteil dieser Satzung Grundschulkindern.

§ 12 Zahlungspflicht und Fälligkeit

- (1) Die Kostenbeitragspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes und endet mit Ablauf des Monats der Abmeldefrist oder mit Ablauf des Monats, in dem das Kind von der Teilnahme ausgeschlossen wird. Die Kostenbeiträge sind monatlich im Voraus zu entrichten; sie sind zum Dritten eines jeden Monats fällig.
- (2) Der Kostenbeitrag ist auch zu entrichten, wenn das Kind, ohne ordnungsgemäß abgemeldet zu sein, die Einrichtung nicht besucht.
- (3) Für die Verpflegungskostenbeiträge gelten die vorstehenden Absätze entsprechend. Die Dauer der Zahlung ergibt sich aus Anlage 2.

§ 13

Kostenbeitragsschuldner

Kostenbeitragsschuldner sind die gesetzlichen Vertreter des Kindes. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 14 Härtefallregelung

In Härtefällen können aufgrund eines schriftlichen Antrags die zu zahlenden Kostenbeiträge ganz oder teilweise ermäßigt oder von der Erhebung abgesehen werden.

IV. Sonstiges

§ 15 Erprobung neuer Betreuungsformen

Zur Erprobung neuer Betreuungsformen kann die Stadt Kassel auch abweichende Betreuungsangebote einführen.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung für die Inanspruchnahme von Angeboten für Grundschul Kinder der Stadt Kassel tritt mit dem Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Kassel, den

Stadt Kassel – Der Magistrat

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister

Anlagen

Anlage 1 zur Satzung für die Inanspruchnahme von Angeboten für Grundschul Kinder der Stadt Kassel (Satzung Grundschul Kinder)

Angebote an Grundschulstandorten - Aufnahmemöglichkeiten

Aufnahmemöglichkeiten für Grundschul Kinder inkl. Eingangsstufe¹⁾

Die Stadt Kassel bietet hier folgende Betreuungsmöglichkeiten; ein Rechtsanspruch auf eine Betreuung besteht nicht:

Ganztag an Grundschulstandorten

An ganztägig arbeitenden Grundschulen nach Profil 1 der Richtlinie für „Ganztägig arbeitende Schulen“ des hessischen Kultusministeriums werden im Rahmen des Ganztag an Grundschulstandorten ergänzend zum Unterricht verschiedene Betreuungsformen von den jeweiligen Grundschulen, den Kindertagesstätten mit Angeboten für Grundschul Kinder, verschiedenen Trägern der Jugendförderung sowie weiteren Partnern in Zusammenarbeit angeboten.

Beginn der Betreuung ist jeweils um 7.30 Uhr.

Nicht alle Betreuungsformen werden an allen Standorten angeboten.

Die Teilnahme an den Ganztagsangeboten ist freiwillig.

Nach Anmeldung besteht eine Pflicht zur Teilnahme.

Betreuung in einer Schule mit Ganztagsangeboten nach Profil 1²⁾

Angebote an bis zu drei Tagen bis 14.30 Uhr

kostenbeitragsfrei⁴⁾

ohne Ferienbetreuung

Anmeldung bei der jeweiligen Grundschule und Weitergabe der Anmeldung an die Stadt Kassel zur Erhebung des Verpflegungskostenbeitrages

Angebote an fünf Tagen bis 14.30 Uhr

kostenbeitragspflichtig⁴⁾

ohne Ferienbetreuung

Anmeldung bei der jeweiligen Grundschule und Weitergabe der Anmeldung an die Stadt Kassel zur Erhebung des Betreuungs- und Verpflegungskostenbeitrages

Betreuung in einer Schule mit Ganztagsangeboten³⁾

Pädagogische Mittagsbetreuung an fünf Tagen bis 14.30 Uhr

kostenbeitragspflichtig⁴⁾

in Kooperation mit der ganztägig arbeitenden Grundschule (Profil 1-3) **mit** Ferienbetreuung, ohne Feriennotdienst während der Ferienschließung und Fortbildung

Anmeldung in der jeweiligen Kindertageseinrichtung

Eine Anmeldung bei der jeweiligen Grundschule für das Ganztagsangebot ist parallel erforderlich.

Schulhort bis 17.00 Uhr

kostenbeitragspflichtig⁴⁾

Betreuungszeit bis 14.30 Uhr in Kooperation mit der ganztägig arbeitenden Grundschule (Profil 1-3)

Angebot mit Mittagsverpflegung, Ferienbetreuung und -bei Bedarf- Feriennotdienst

Anmeldung in der jeweiligen Kindertageseinrichtung

Eine Anmeldung bei der jeweiligen Grundschule für das Ganztagsangebot ist parallel erforderlich.

1) Die Eingangsstufe als Besonderheit in Hessen ersetzt an ca. 50 Grundschulen die 1. Klasse. Sie umfasst zwei Jahre und nimmt Kinder auf, die bis zum 03.06. eines Kalenderjahres fünf Jahre alt geworden sind. An die Eingangsstufe schließt sich die 2. Klasse an.

2) § 15 Hessisches Schulgesetz in Verbindung mit der Richtlinie für ganztägig arbeitende Schulen in Hessen nach § 15 HSchG

3) Die Angebote mit Ferienbetreuung unterliegen den Anforderungen gemäß §§ 45 - 48, Aechtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in Verbindung mit der Verordnung über die Mindestvoraussetzungen in Tageseinrichtungen für Kinder, die für die Erlaubnis zum Betrieb einer Tageseinrichtung erforderlich sind.

4) Die Höhe der Kostenbeiträge ergibt sich aus Anlage 2.

Grundschulkindbetreuung

kostenbeitragspflichtig ^{4) 4)} Die Höhe der Kostenbeiträge ergibt sich aus Anlage 2

Anmeldung in der jeweiligen Kindertageseinrichtung

Betreute Grundschulgruppe (BG)

ca. dreistündige Betreuung im Zeitraum von 07.30 Uhr bis maximal 13.30 Uhr; bei Bedarf wird Ferienbetreuung (ca. fünfstündige Betreuung im Zeitraum von 07.30 - 13.30 Uhr) angeboten, die auch zentral oder für mehrere Gruppen gemeinsam organisiert werden kann.

Diese Betreuungsform „Betreute Grundschulgruppe“ (BG) kann eingerichtet werden, wenn ein Bedarf von mindestens 15 Grundschulkindern vorliegt und geeignete Räumlichkeiten genutzt werden können.

Die BG weist eine Platzkapazität von 25 angemeldeten Kindern auf.

Mittagsversorgung wird grundsätzlich nicht angeboten.

Die BG unterliegt nicht den Anforderungen gemäß §§ 45 - 48, Aechtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in Verbindung mit der Verordnung über die Mindestvoraussetzungen in Tageseinrichtungen für Kinder, die für die Erlaubnis zum Betrieb einer Tageseinrichtung erforderlich sind.

Betreuungsform BG zuzüglich Mittagsverpflegung bis 14.00 Uhr.

Diese Betreuungsform wird nur in Verbindung mit einer BG/Hort I-Gruppe bis 15.00 Uhr, einer BG/Hort II-Gruppe bis 17.00 Uhr bzw. BG/Hort III-Gruppe bis 19.00 Uhr angeboten.

Betreuungsform BG/Hort I

BG zuzüglich Betreuung von 13.00 - 15.00 Uhr als Hort I mit Mittagsverpflegung

Betreuungsform BG/Hort II

BG zuzüglich Betreuung von 13.00 - 17.00 Uhr als Hort II mit Mittagsverpflegung

Darüber hinaus kann an ein oder zwei Standorten innerhalb Kassels modellhaft bei einem entsprechenden Bedarf die Betreuungsform BG zuzüglich Betreuung von 13.00 - 19.00 Uhr als Hort III mit Mittagsverpflegung angeboten werden.

Anlage 2 zur Satzung für die Inanspruchnahme von Angeboten für Grundschul Kinder der Stadt Kassel (Satzung Grundschul Kinder)

<u>Kostenbeiträge ab 01.01.2014</u>		<u>Ermäßigung bei Hilfebedürftigkeit bis 5 % über der Einkommensgrenze nach § 85 SGB XII</u>
Leistung	pro Monat	pro Monat
	<u>Euro</u>	<u>Euro</u>
<u>Ganztage an Grundschulstandorten</u>		
<u>Pädagogische Mittagsbetreuung / Profil 1 an bis zu drei Tagen bis 14.30 Uhr, ohne Ferienbetreuung</u>	kostenbeitragsfrei	
<u>Pädagogische Mittagsbetreuung / Profil 1 an fünf Tagen bis 14.30 Uhr, ohne Ferienbetreuung (3 Tage beitragsfrei/ 2 Tage beitragspflichtig)</u>	63,00 kostenpflichtig sind jährlich 10 Kalendermonate Juli und August sind kostenbeitragsfrei	
<u>ganztägig arbeitende Grundschulen Profil 1</u> derzeit: Schule Am Wall, Grundschule Bossental, Ernst-Leinius-Schule, Fasanenhofschule, Fridtjof-Nansen-Schule, Friedrich-Wöhler-Schule, Schule Schenkelsberg, Grundschule Waldau		
<u>ganztägig arbeitende Grundschulen Profil 2</u> Valentin-Traudt-Schule	kostenbeitragsfrei	
<u>ganztägig arbeitende Grundschulen Profil 3</u> Schule Am Lindenberg Carl-Anton-Henschel-Schule	kostenbeitragsfrei	
<u>Pädagogische Mittagsbetreuung an fünf Tagen bis 14.30 Uhr mit Ferienbetreuung, ohne Notdienst während der Ferienschließung</u>	115,00	57,50
<u>Schulhort bis 17.00 Uhr Betreuungszeit bis 14.30 Uhr in Kooperation mit der ganztägig arbeitenden Grundschule Angebot mit Mittagsverpflegung, Ferienbetreuung und -bei Bedarf- Feriennotdienst</u>	155,00	77,50
<u>Grundschulkindbetreuung</u>		
Betreute Grundschule (BG)	75,00	37,50
Betreute Grundschule (BG) zuzüglich Mittagsverpflegung	85,00	42,50
Betreute Grundschule (BG) + Hort I	115,00	57,50
Betreute Grundschule (BG) + Hort II	155,00	77,50
Betreute Grundschule (BG) + Hort III	200,00	100,00
<u>Zusätzliche Inanspruchnahme besonderer Dienste (falls angeboten)</u>		
Frühdienst	17,00	
Übernahmen nur bei nachgewiesener Erwerbstätigkeit oder Selbstständigkeit oder Begründung durch den ASD		

Verpflegungskostenbeitrag ab 01.01.2014 = 53,00 Euro pro Monat

Ganztage an Grundschulstandorten: bei tageweiser Anmeldung 11,00 € pro Tag

Verpflegungskostenbeiträge

Die Verpflegungskostenbeiträge werden für Angebote **mit** Ferienbetreuung als Monatspauschale zusammen mit dem Betreuungskostenbeitrag im Voraus für 11 Monate eines Jahres erhoben. Werden während der Schließungszeit länger als 10 Tage Notdienste in anderen Einrichtungen in Anspruch genommen, werden die Verpflegungskosten pauschal für einen weiteren Monat erhoben. Die Monatspauschale beträgt ab 01.01.2014 53,00 € und erhöht sich mit Beginn jeden neuen Schuljahres (jeweils zum 01.08.) linear um 1,00 €, beginnend erstmals zum 01.08.2014.

Die Verpflegungskostenbeiträge werden für Angebote **ohne** Ferienbetreuung als Monatspauschale im Voraus für 10 Monate eines Jahres erhoben. Eine tageweise Anmeldung ist möglich. Die Monatspauschale bei tageweiser Anmeldung beträgt ab 01.01.2014 11,00 € pro Tag und erhöht sich entsprechend der Monatspauschale für Angebote mit Ferienbetreuung.

Betreuungskostenbeiträge für Geschwister

Besuchen mehrere Kinder einer Familie ein städtisches Betreuungsangebot, ermäßigt sich der geringere Kostenbeitrag für betriebsurlaubspflichtige Angebote (Schulhort, BG/Hort II und Kindergarten) für das zweite Kind um 50 %, für weitere Kinder wird kein Kostenbeitrag erhoben.

Kostenbeitragsbefreiung oder -ermäßigung durch die Stadt Kassel, Jugendamt

Familien, die Transferleistungen nach SGB II oder SGB XII beziehen oder deren analog §§ 82 ff. SGB XII zu berücksichtigendes Einkommen die Einkommensgrenze analog § 85 SGB XII nicht überschreitet, werden auf Antrag von der Zahlung der Betreuungskostenbeiträge gem. § 90 SGB VIII befreit.

Die Eltern bzw. Sorgeberechtigten sind verpflichtet, jede Änderung in den familiären und wirtschaftlichen Verhältnissen unverzüglich und unaufgefordert in schriftlicher Form mitzuteilen.

Kostenbeitragsbefreiungen sowie -ermäßigungen werden ab dem Monat der Antragstellung beim Jugendamt für einen Zeitraum von maximal einem Jahr gewährt. Danach besteht bis spätestens im Monat nach Ablauf des Bewilligungszeitraums die Möglichkeit, einen Neuantrag mit den aktuellen Einkommensnachweisen beim Jugendamt zu stellen. Anderenfalls ist der reguläre Kostenbeitrag zu entrichten.

Schulverwaltungsamt

Frau Steinbach
Telefon: 787-1259
09.09.2013

An - V -

AS



Ausschuss für Schule, Jugend und Bildung am 9. Oktober 2013

TOP 4: Bericht zur Umsetzung des Schulentwicklungsplanes

Gymnasien - G8/G9:

Folgende Schulen haben den Antrag auf G9 ab dem Schuljahr 2014/15 gestellt:

- Albert-Schweitzer-Schule
- Friedrichsgymnasium
- Goethe-Gymnasium

Für den Schulversuch G8/G9 ab dem Schuljahr 2014/15 bewerben sich:

- Wilhelmsgymnasium
- Georg-Christoph-Lichtenberg-Schule

Das Engelsburg-Gymnasium bietet schon im Schuljahr 2013/14 G8 und G9 parallel an.

Der Magistrat der Stadt Kassel hat dem Organisationswechsel der Albert-Schweitzer-Schule, des Friedrichsgymnasiums und des Goethe-Gymnasiums von der bisherigen Organisationsform G8 in die neu einzurichtende Organisationsform G9 sowie dem Antrag des Wilhelmsgymnasiums auf Einrichtung eines Schulversuchs zum Parallelangebot G8/G9 am 7. Oktober 2013 zugestimmt.

Berufliche Schulen

Die **Walter-Hecker-Schule** wird selbstständige berufliche Schule (SBS) zum 1.1.2014

Zum 1.1.2014 werden in Hessen die ersten drei berufliche Schulen zu rechtsfähigen Anstalten des öffentlichen Rechts → **Rechtlich Selbstständige Berufliche Schule (RSBS):**

- Berufliches Schulzentrum Odenwaldkreis
- Berufliche Schulen Korbach und Bad Arolsen
- Hans-Vissmann-Schule Frankenberg

Die Stadt Kassel hat in einem Brief an Frau Staatsministerin Beer angekündigt, die **Oskar-von-Miller-Schule zum 1.1.2015** in eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts umzuwandeln. Die Satzung befindet sich zurzeit in der Ämterabstimmung.

In Ihrer Antwort schreibt Frau Staatsministerin Beer

„... Da ich die Arbeit der Oskar-von-Miller-Schule für vorbildhaft halte, überzeugt mich Ihr Vorhaben, diese berufliche Schule in eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts weiterzuentwickeln.“ ...

Die Oskar-von-Miller-Schule in Kassel ist die beste Berufsschule für das Kfz-Gewerbe 2013. Sie gewann den Branchenaward der Ausbildungsmagazine „Autofachmann“ und „Autokaufmann“.

Gesamtschulen

Entwicklung der Übergangszahlen in die Sekundarstufe 1 → s. Tabelle im Anhang.

Die Entwicklung der Gesamtschulen in Kassel ist, unabhängig von der Schulform IGS oder KGS, nach wie vor sehr unterschiedlich. Die **Offene-Schule-Waldau** (IGS) und die **Heinrich-Schütz-Schule** (KGS) wurden auch zum SJ 2013/14 sehr stark von den Eltern angewählt. Die OSW läuft weiterhin sechszügig. In der HSS wurden eine Klasse H und R, zwei Klassen R und vier Klassen G gebildet.

Die **Georg-August-Zinn-Schule** und die **Johann-Amos-Comenius-Schule** (beide IGS) können nach Umlenkungen (entsprechend der Zweitwünsche) mit knapp über 70 bzw. 60 Schülerinnen und Schülern je drei Klassen bilden.

Bei den **KGS**en haben sich im Norden die **Schule Hegelsberg** und die **Carl-Schomburg-Schule** stabilisiert. Auch für diese beiden Schulen gab es Zweitwünsche von Eltern, die umgesetzt werden konnten. Besonders bei der Carl-Schomburg-Schule trägt die konsequente Schulentwicklungsarbeit der letzten Jahre Früchte. So konnten im laufenden Schuljahr wieder vier Klassen im Jg. 5 gebildet werden. In der Schule Hegelsberg gibt es drei Klassen im Jg. 5. Diese Schule arbeitet daran, durch eine sehr intensive Zusammenarbeit mit der Carl-Anton-Henschel-Schule und anderen benachbarten Grundschulen in Zukunft noch mehr Schüler zu gewinnen.

Die **Joseph-von-Eichendorff-Schule (KGS)** hatte für das laufende Schuljahr 22 Anmeldungen (Erstwunsch). Inzwischen werden 26 Schülerinnen und Schüler in einer Klasse beschult. Es konnte nicht umgelenkt werden, da keine Zweitwünsche von Eltern für diesen Standort vorlagen. Diese Jahrgangsbreite reicht nicht aus, um ab der Klasse 7 eine Aufteilung in H, R und G-Zweig umzusetzen.

Veränderungen zum Schuljahr 2014/15

Die **Heinrich-Schütz-Schule** hat einen Antrag gestellt, ab dem Schuljahr 2014/15 nur noch sechszügig aufzunehmen (3 * Gymnasialzweig, 2 * Realschulzweig, 1* Hauptschulzweig). Der Schulträger und das Staatliche Schulamt befürworten den Antrag.

Gleichzeitig beantragt die HSS ab dem Schuljahr 2014/15 für eine Klasse des Gymnasialzweiges als erste Fremdsprache Spanisch anzubieten. Der Antrag wird zurzeit im HKM geprüft.

Inklusion

Der Schulträger ist zurzeit mit dem Landesschulamt - Staatlichen Schulamt für den Landkreis und die Stadt Kassel im Gespräch um eine Bewerbung der Stadt Kassel beim Hessischen Kultusministerium für eine „**Modellregion inklusive Bildung**“ zu prüfen. Angestrebt wird ein Beginn zum Schuljahr 2015/16. Das Schulverwaltungsamt wird die Ausschussmitglieder im Rahmen der Regelmäßigen Berichterstattung zum Schulentwicklungsplan über den Fortgang der Entwicklung berichten.

Übergang 4 → 5 „Grundschule – und was dann?“

Die jährliche Informationsveranstaltung über schulische Angebote der Sekundarstufe I findet am 29. Oktober 2013 von 16:00 bis 19:00 Uhr im Bürgersaal, Rathaus Kassel, statt.

Ganztag

Die Grundschule Brückenhof-Nordshausen hat zum Schuljahr 2013/14 eine Stellenzuweisung für den Ganztag (Profil 1) erhalten. Mit der Fertigstellung des neuen Gebäudes (Mensa, Verwaltung) und der Umgestaltung der alten Verwaltung für den Ganztag / Hort rechnen wir im Laufe des Schuljahres 2014/15.

Zum Schuljahr 2014/15 werden voraussichtlich die

- Losseschule und die
- Grundschule Königstor

im Profil 1 im Ganztag starten.

Die Verteilung der insgesamt 3,5 Stellen zum Schuljahr 2014/15 wird zurzeit beraten.



Vorlage Nr. 101.17.1034

Präsentation des Jugendamtes bei Volksfesten und Umzügen

Antrag

zur Überweisung in den Ausschuss für Schule, Jugend und Bildung

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Magistrat wird aufgefordert zu prüfen, wie die Einrichtungen des Jugendamtes der Stadt Kassel auch in Zukunft bei Umzügen (Zissel, Kirmes etc.) die Jugendarbeit der Stadt Kassel präsentieren können. Ziel ist, dass wie beim Hessentagsumzug, diese Möglichkeit der direkten Öffentlichkeitsarbeit genutzt wird.

Das Ergebnis der Prüfung ist der Stadtverordnetenversammlung bis zum Frühjahr 2014 vorzulegen.

Begründung:

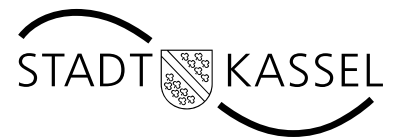
Die hervorragende Beteiligung städtischer und freier Jugendarbeit beim Hessentagsumzug hat einer breiten Öffentlichkeit die Jugendarbeit in der Stadt Kassel näher gebracht. Dies hatte eine großartige Werbewirkung und sollte – nach den jeweiligen Möglichkeiten, ggf. in unterschiedlicher Verantwortung und Schwerpunktsetzung – auch weiterhin möglich sein. Besonders auch deshalb, weil diese Umzüge noch einmal ganz andere Bevölkerungsteile ansprechen und eine direkte Werbung sind.

Berichtersteller/-in: Stadtverordneter Marcus Leitschuh

gez. Dr. Norbert Wett
Fraktionsvorsitzender

Fraktion in der
Stadtverordnetenversammlung

KASSELER LINKE



documenta-Stadt

Rathaus
34112 Kassel
Telefon 0561 787 3315
E-Mail fraktion@Kasseler-Linke.de

Vorlage Nr. 101.17.1065

Kassel, 10. September 2013

Bericht zur Entwicklung der Joseph-von-Eichendorff-Schule

Antrag

zur Überweisung in den Ausschuss für Schule, Jugend und Bildung

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Magistrat wird aufgefordert, in jeder der nächsten Sitzungen des Schulausschusses über den aktuellen Stand der Entwicklungen der Joseph von Eichendorff Schule zu berichten.

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Simon Aulepp

gez. Kai Boeddinghaus
Stellv. Fraktionsvorsitzender

Vorlage Nr. 101.17.1066

Kita Ausbau planen, Rechtsanspruch erfüllen

Anfrage

zur Überweisung in den Ausschuss für Schule, Jugend und Bildung

Wir fragen den Magistrat:

1. Wie viele U3 Betreuungsplätze sind zum 1.8.2013 in der Stadt Kassel in Anspruch genommen worden?
2. Gibt es darüber hinaus Anmeldungen für U3 Kinder, die keinen gewünschten Wohnort oder der Arbeitsstätte nahen Betreuungsplatz erhalten haben?
3. Von der Fachverwaltung des Jugendamts kam der Hinweis, dass perspektivisch mit einer Bedarfsquote von 50 – 60% (momentan erreicht sind 35%) gerechnet wird. Bis wann ist mit diesem Nachfrageanstieg zu rechnen?
4. Wie viele Plätze müssen jedes Jahr neu geschaffen werden um diese Quote erreichen zu können?
5. Der bisherige Ausbau von U3 Plätzen ist nach Aussage der Dezernentin Anne Janz kostengünstig durch die Schaffung von Raumkapazitäten durch die Verlagerung von Hortplätzen von den Kitas in die Schulen geschafft worden. Welches Potential an U3 Plätzen kann künftig dadurch noch geschaffen werden?
6. Welche Mittel für Gebäudeinvestitionen und Betriebskosten müssen jährlich zusätzlich bereitgestellt werden um bei einer steigenden Nachfrage nach U3 Plätzen den Rechtsanspruch befriedigen zu können?
7. Hält der Magistrat einen Betreuungsentwicklungsplan analog zur Schulplanung für sinnvoll?

Um schriftliche Antwort wird gebeten.

Fragesteller/-in: Stadtverordneter Simon Aulepp

gez. Norbert Domes
Fraktionsvorsitzender

An

V 

Anfrage Kasseler Linke
Kita Ausbau planen, Rechtsanspruch erfüllen
Zur Überweisung in den Ausschuss für Schule, Jugend, Bildung

1. Wie viele Betreuungsplätze sind zum 01.08. 2013 in der Stadt Kassel in Anspruch genommen worden?

Eine Platzabfrage der Träger wird erst zum 01.10. vorgenommen. Momentan gibt es vereinzelt zwar noch freie Plätze, die jedoch im laufenden Kindergartenjahr belegt sein werden.

2. Gibt es darüber hinaus Anmeldungen für u3 Kinder, die keinen gewünschten Wohnort oder der Arbeitsstätte nahen Betreuungsplatz erhalten haben.

Dazu können aktuell noch keine genauen Angaben gemacht werden. Grundsätzlich hat sich allerdings der Platzausbau an den unterschiedlichen Bedarfen in den einzelnen Planungsregionen der Stadt orientiert, um dem Leitziel „kurze Beine kurze Wege“ zu entsprechen.

3. Von der Fachverwaltung des Jugendamtes kam der Hinweis, dass perspektivisch mit der Bedarfsquote von 50-60% (momentan erreicht sind 35%) gerechnet wird. Bis wann ist mit dem Nachfrageanstieg zu rechnen?

Das Kasseler Jugendamt rechnet nicht generell mit der oben genannten Quote sondern differenziert nach Altersgruppen. Aktuell gehen wir von einem zukünftigen Bedarf von 40% der 1-2-jährigen Kinder und 60% der 2-3-jährigen Kinder aus. Eine Prognose für die Jahre 2014-2016 wird Ende 2013 vorliegen.

4. Wie viele Plätze müssen jedes Jahr neu geschaffen werden, um diese Quote erreichen zu können?

Eine Prognose für die Jahre 2014-2016 wird Ende 2013 vorliegen.

5. Der bisherige Ausbau von u3 Plätzen ist nach Aussage der Dezernentin Anne Janz kostengünstig durch die Schaffung von Raumkapazitäten durch die Verlagerung von Hortplätzen von den Kitas an die Schulen geschafft worden. Welches Potential an u3 Plätzen kann künftig dadurch noch geschafft werden.

Dies ist abhängig von der weiteren Entwicklung des Projekts „Ganztag an Grundschulstandorten“. Die aktuelle Planung sieht eine Verlagerung von Hortplätzen im Brückenhof und im Fasanenhof vor. Dadurch können neue Krippenplätze geschaffen werden.

6. Welche Mittel für Gebäudeinvestitionen und Betriebskosten müssen jährlich zusätzlich bereitgestellt werden, um bei einer steigenden Nachfrage nach u3 Plätzen den Rechtsanspruch befriedigen zu können?

Auch dies ist zunächst einmal abhängig von der zukünftigen Entwicklung des Projekts „Ganztag an Grundschulstandorten“. Da die räumlichen Bedingungen in den Schulen sehr unterschiedlich sind, entstehen analog ebenso unterschiedliche Umbaukosten für zukünftige Vorhaben.

7. Hält der Magistrat einen Betreuungsentwicklungsplan analog zur Schulplanung für sinnvoll?

Eine analoge Planung zur Schulentwicklungsplanung halten wir nicht für sinnvoll. Denn Schulentwicklungsplanung weiß schon 5 Jahre im Voraus wie viele Schüler vorhanden sind und in den Folgejahren dann die Schulen besuchen werden (Schulpflicht). Das weiß die Kitaplanung nicht. Die Planung und Steuerung für den Elementarbereich muss bedingt durch die Vielzahl von Variablen (demografischer Wandel, Wirtschaftsentwicklung, Inanspruchnahme des Betreuungsgeldes etc.) sehr viel flexibler und kurzfristiger (Rechtsanspruch ab dem 1. Lebensjahr) erfolgen.

Vorlage Nr. 101.17.1084

Tätigkeit des Magistrats zum Schulstandort Joseph-von-Eichendorff-Schule

Anfrage

zur Überweisung in den Ausschuss für Schule, Jugend und Bildung

Wir fragen den Magistrat:

Was hat der Magistrat bisher unternommen, um den Beschluss zum Schulstandort Josef-von-Eichendorff-Schule (101.17.1015) umzusetzen, insbesondere zur Ziffer 2

"Gleichzeitig wird der Magistrat aufgefordert, zur Sicherung des Schulstandortes der Joseph-von-Eichendorffschule weiterhin alle Möglichkeiten der Bildung einer Verbundschule mit anderen Schulen, auch unter Einbeziehung des Landkreises Kassel, zu prüfen, ohne andere Schulstandorte zu gefährden."

Um schriftliche Antwort wird gebeten.

Fragesteller/-in: Stadtverordneter Simon Aulepp

gez. Kai Boeddinghaus
Stellv. Fraktionsvorsitzender

Vorlage Nr. 101.17.1086

Bewertung der Konzeptvorlage von "pro eichendorff"

Anfrage

zur Überweisung in den Ausschuss für Schule, Jugend und Bildung

Wir fragen den Magistrat:

Wie bewertet der Magistrat die von der Gruppe „pro eichendorff“ erstellte Konzeptskizze zur Einrichtung einer Verbundschule mit der Joseph-von-Eichendorff-Schule und der Carl-Schomburg-Schule?

Konzeptskizze der Gruppe „pro eichendorff“:

1. Die Zeit bis zum 31.10.2014 verbleibt den von der Schließung betroffenen kooperativen Gesamtschulen Joseph-von-Eichendorff-Schule (JvES), Schule Hegelsberg und Carl-Schomburg-Schule (CSS) uneingeschränkt von Aufnahmebeschränkungen und bestandsbedrohenden Schreiben an die Eltern, um nach ihrem jeweiligen Schulprofil zu werben und Eltern zur Anmeldung zu gewinnen. Kein Grundschullehrer und kein Erziehungsberechtigter soll davon ausgehen müssen, dass einer der Standorte geschlossen wird.
2. In die planerische Grundlage der Fortschreibung des Schulentwicklungsplanes ist die Errichtung von Verbundschulen aufzunehmen.
3. Anzustreben ist favorisiert eine Verbundschule zwischen der Joseph-von-Eichendorff-Schule und der Carl-Schomburg Schule. Andere Konstellationen bleiben möglich.
4. Nach eingehender Information und Diskussion mit den Kollegien beider Schulen sollte wie folgt verfahren werden:
 - a) Der Carl-Schomburg-Schule wird die Funktion der Stammschule mit dem Verwaltungsstandort übertragen, an der Joseph-von-Eichendorff-Schule wird die Außenstelle dieser Verbundschule eingerichtet.
 - b) Beide Schul Standorte verbleiben an ihren bisherigen Standorten Josephstr.18 bzw. Eichwaldstr. 108 in Kassel.
 - c) Das bisherige kooperative Schulangebot bleibt an beiden Standorten erhalten.

- d) Die Förderstufen werden eigenständig unter der Bezeichnung „Förderstufe CSS“ und „Förderstufe JvES“ geführt und organisiert.
 - e) Die Schulleitung der CSS wird unter Einbeziehung des Förderstufenleiters der Eichendorffschule neue, alleinige Schulleitung beider Verbundschulen.
 - f) Der Lehrkörper beider Standorte verschmilzt zu einem Kollegium und wählt einen Personalrat. Eltern- und Schülerschaft organisieren sich analog.
 - g) Die beiderseitigen Schulprofile bleiben erhalten und werden am jeweiligen Standort gepflegt und ausgebaut. Übergreifende Angleichungen an beide Standorte sind wünschenswert.
 - h) Die Schüleranmeldungen richten die Eltern an den von ihnen gewünschten Standort.
 - i) Die Entscheidungen über Angelegenheiten der inneren Schulorganisation werden entsprechend der Schülerströme, die sich aus den Anmeldungen der Eltern ergeben, von der gemeinsamen Schulleitung für beide Standorte getroffen. Im Bedarfsfalle wird an einem Standort die Beschulung zusammengefasst, um den Unterricht ausschließlich dort durchzuführen.
5. In jedem Falle sollte die planerische Grundlage der 8. Fortschreibung der Schulentwicklung in Kassel alle drei genannten Standorte erhalten, den der heutigen Hegelsbergschule, den der heutigen Carl-Schomburg-Schule und den der heutigen Joseph-von-Eichendorff-Schule.“

Fragesteller/-in: Stadtverordneter Marcus Leitschuh

gez. Dr. Norbert Wett
Fraktionsvorsitzender

Vorlage Nr. 101.17.1087

Bewertung der hervorragenden Arbeit des Jugendamtes beim Hessestag

Anfrage

zur Überweisung in den Ausschuss für Schule, Jugend und Bildung

Wir fragen den Magistrat:

1. Wie wird die hervorragende Arbeit des Jugendamtes beim Hessestag bewertet?
2. Kann das Jugendamt aus den gemachten Erfahrungen fruchtbare Konsequenzen für die weitere Arbeit ziehen?

Fragesteller/-in: Stadtverordneter Marcus Leitschuh

gez. Dr. Norbert Wett
Fraktionsvorsitzender

Vorlage Nr. 101.17.1088

Was ist eine Verbundschule?

Anfrage

zur Überweisung in den Ausschuss für Schule, Jugend und Bildung

Wir fragen den Magistrat:

1. Was bedeutet die im Erlass des Hessischen Kultusministeriums zur 8. Teilfortschreibung des Schulentwicklungsplanes für die Joseph-von-Eichendorff-Schule als Möglichkeit nach einer Auflösung vorgetragene Bildung als Verbundschule?
2. Wie ist so eine Schule organisiert?
3. Was bedeutet dies für die Schulstandorte?
4. Wie bewertet der Magistrat die Vor- und Nachteile einer solchen Schulorganisation?
5. Welche Schulen kämen für eine Verbundlösung mit der Joseph-von-Eichendorff-Schule überhaupt in Frage, bzw. mit welchen Schulen hat der Magistrat in diesem Sinne Kontakt aufgenommen?

Fragesteller/-in: Stadtverordneter Marcus Leitschuh

gez. Dr. Norbert Wett
Fraktionsvorsitzender